

Geht per Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

21.12.2017

Vernehmlassung: Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Angesichts der anhaltenden Terrorbedrohung in Europa ist es nachvollziehbar und notwendig, dass die Europäische Union ihre Waffengesetzgebung verschärft, um dem Missbrauch von Waffen vorzubeugen. Die Schweiz hat mit dieser Vorlage eine pragmatische Lösung formuliert, die einerseits der neuen Waffenrichtlinie Rechnung trägt, anderseits aber auch die Schweizerische Tradition bezüglich Waffen respektiert.

Das Hauptanliegen der neuen EU-Waffenrichtlinie ist die Eindämmung der Gefahr von halbautomatischen Waffen, indem diese neu der Kategorie A der verbotenen Waffen zugeordnet werden, anstatt wie bisher der Kategorie B. Die Kategorie A der verbotenen Waffen ist schon heute im Schweizerischen Waffenrecht vorhanden und bereits heute ist es für den Schweizer Schützen möglich, eine Ausnahmegewilligung für diese Waffen zu erhalten.

Die Einordnung der folgenden Waffen in die Kategorie A der verbotenen Waffen ist richtig: Automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut worden sind (wie zum Beispiel die Schweizerische Ordonnanzwaffe), halbautomatische Handfeuerwaffen (ohne Nachladen 10 Schüsse möglich), welche die zivile Version der Ordonnanzwaffe darstellen, halbautomatische Faustfeuerwaffen (ohne Nachladen 20 Schüsse möglich) und halbautomatische Handfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft.

Die Bemühungen des Bundesrats zur Bewahrung der Schweizerischen Schiesstradition werden anerkannt und deshalb sind die folgenden Anpassungen im neuen Schweizer Waffenrecht als pragmatisch und vertretbar anzusehen:

- Die Schweizerische Ordonnanzwaffe kann nach Beendigung des Militärdienstes wie bisher behalten werden. Die Armeewaffe wird neu der Kategorie A zugeordnet, trotzdem müssen Armeemitglieder, die ihre Waffe nach Dienstende nach Hause nehmen, keinen Nachweis einer Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder einer regelmässigen sportlichen Schiessstätigkeit erbringen.
- Sportschützen können weiterhin eine Waffe der Kategorie A mittels einer Ausnahmegewilligung erwerben. Dafür müssen sie entweder Mitglied eines Schiessvereins sein oder sie können den kantonalen Behörden nachweisen, dass sie regelmässig ihre Waffe für das sportliche Schiessen nutzen. Diese Lösung ist machbar, die Schützen werden nicht

übermässig in der Ausübung ihres Sports beeinträchtigt. Nach 5 und 10 Jahren sollen die Sportschützen erneut diesen Nachweis erbringen.

- Sportschützen, die bereits eine Waffe der Kategorie A besitzen, müssen diese innert zweier Jahre den zuständigen Behörden im Wohnkanton melden. Auch diese Neuerung ist zumutbar. Wenn die Waffe bereits registriert ist, ist keine Bestätigung erforderlich.
- Zumutbar sind auch die neuen Bestimmungen für Sammler: Für den Erwerb von Waffen der Kategorie A zu Sammlerzwecken ist eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, zudem muss eine sichere Aufbewahrung der Sammlung nachgewiesen werden, der Zweck der Sammlung muss dargelegt werden und ein Verzeichnis aller der Ausnahmegewilligung unterliegenden Waffen ist zu führen.
- Jäger und Jägerinnen sind richtigerweise von den neuen Bestimmungen ausgenommen, weil die zur Jagd benutzten halbautomatischen Jagdwaffen nur ein kleines Magazin haben.
- Waffenhändler unterliegen strengeren Regeln, indem sie den kantonalen Waffenbüros alle Transaktionen melden müssen. Waffenhersteller werden neuerdings dazu angehalten, die wesentlichen Bestandteile einer Waffe zu markieren, damit sie rückverfolgbar bleiben.
- Der innereuropäische Informationsaustausch soll verstärkt werden und Personen sollen erfasst werden, deren Antrag auf Erwerb einer Waffe aus Sicherheitsgründen abgelehnt worden ist. Die Stossrichtung der neuen Waffenrichtlinie zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Waffen ist zu begrüssen.

Mit der Verpflichtung zum Schengen-Assoziierungsabkommen geht eine Übernahme des weiterentwickelten Schengen-Besitzstandes einher. Bei einem Nichtnachvollzug der Schengen-Besitzstand-Weiterentwicklungen folgt die Beendigung der Zusammenarbeit. Anzunehmen bleibt, dass bei einer Beendigung der Zusammenarbeit mit Schengen/ Dublin der Schweiz negative Konsequenzen drohen:

- Mit dem Wegfall von Schengen/ Dublin hätte unsere Polizei keinen Zugang mehr zum Schengener Informationssystem.
- Mit dem Wegfall des Schengen-Visums würde die Schweiz viele Touristen verlieren.
- Mit dem Wegfall von Schengen/ Dublin würde auch die Dublin-Zusammenarbeit wegfallen. Dies würde bedeuten, dass in Europa abgewiesene Asylbewerber in der Schweiz eine weitere Chance suchen. Es drohen mehr Asylbewerber, längere Verfahren und höhere Kosten.

Die BDP ist nicht grundsätzlich bereit, sich diesen übergeordneten Zielen immer und um jeden Preis unterzuordnen. Die Übernahme der Änderungen der EU-Waffenrichtlinie führt aber zu keinerlei Zielkonflikten oder Einschränkungen. Die Vorschläge des Bundesrates sind pragmatisch, vernünftig und machbar. Sie tragen der gelebten Praxis und insbesondere den Anliegen der Schützen und Jäger Rechnung. Die BDP wird diese Vorlage deshalb unterstützen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz
BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin

Per E-Mail: stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 4. Januar 2018

Vernehmlassung: Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP setzt sich für ein pragmatisches Waffenrecht ein. Die CVP spricht sich ganz klar für die Bekämpfung von Waffenmissbrauch aus. Wir wollen verhindern, dass Terroristen an Waffen gelangen können. Wo gesetzliches Verbesserungspotenzial besteht, muss gehandelt werden. Gleichzeitig wird die CVP nicht akzeptieren, dass Schweizer Traditionen wie das Schützenwesen unnötig eingeschränkt werden.

Es handelt sich bei der EU-Waffenrichtlinie um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Die Schweiz hat sich mit dem Beitritt zum Schengener Abkommen verpflichtet, grundsätzlich alle Weiterentwicklungen zu übernehmen. Eine Nicht-Übernahme könnte deshalb zur Beendigung des Abkommens führen. Die Schweiz hat unseres Erachtens aber ein grosses Interesse an der Teilnahme an Schengen.

Die CVP anerkennt, dass die Schweiz bei der Erarbeitung der Richtlinie bereits einige Ausnahmen erreicht hat, die auf die schweizerischen Besonderheiten Rücksicht nehmen. So wird es weiterhin möglich sein, die Ordonanzwaffe nach Beendigung des Militärdienstes zu

behalten. Auch Jäger sind nicht von der Vorlage betroffen. Der Entwurf des Bundesrates geht denn auch grundsätzlich in die richtige Richtung. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Schweiz mit dem geltenden Waffengesetz nicht bereits über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügt, um die Ziele der EU-Waffenrichtlinie weitgehend zu erfüllen.

Der vorliegende Entwurf wird ausserdem zu einem beträchtlichen bürokratischen Mehraufwand bei den Kantonen führen, welcher voraussichtlich auch einen vermehrten Personalbedarf und mehr Kosten zur Folge haben wird. Dies lehnen wir ab.

Bei der Umsetzung der Vorlage muss die Verhältnismässigkeit zwischen dem Sicherheitsrisiko, dem Aufwand für die Kantone sowie den Anliegen der Schützen- und Sportkreise gewahrt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
EJPD

Bern, 4. Januar 2018/YB
VL EU-Waffenrichtlinie

Per Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

**Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Grundsätzliches

FDP.Die Liberalen steht ein für ein liberales Waffenrecht, das den Schweizer Traditionen Rechnung trägt. Im Waffenrecht der Schweiz kommt das genuin schweizerische Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger zum Ausdruck, das nicht auf Bevormundung, sondern auf Vertrauen und Eigenverantwortung basiert.

Würdigung der Vorlage

Die FDP hat mit zwei Interpellationen ([17.3200](#), [17.3255](#)) ihre Forderungen an den Bundesrat eingebracht. Für die FDP steht ausser Frage, dass die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie die Schweizer Schiessstradition nicht gefährden darf. Wir begrüssen daher folgende Punkte:

- Die Heimabgabe der Armeewaffe wird von der Waffenrichtlinie nicht tangiert. Mit der Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee gehen für den Eigentümer keine Pflichten einher. Das ausserdienstliche Schiesswesen wird in seinem Fortbestand nicht in Frage gestellt.
- Sportschützen und Sammler können weiterhin alle Waffentypen wie bisher erwerben.
- Auf schikanierende psychologische und medizinische Tests wurde verzichtet.
- Die Vereinspflicht ist nicht absolut. Sportschützen, die eine Ausnahmegewilligung für ihre Waffe (Kat. A) haben, müssen entweder vorweisen können, dass sie Vereinsmitglied sind oder dass sie regelmässig schiessen (Schiessen in einem privaten Schiesskeller zählt auch). Dienstleistende und aus der Armee entlassene ehemalige Dienstleistende, die die Ordonnanzwaffe nach Hause nehmen, müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- Die Umsetzung der Waffenrichtlinie hat kein nationales Waffenregister zur Folge; die kantonale, dezentrale Regelung bleibt somit bestehen.

Die FDP heisst aufgrund der oben aufgelisteten Punkte die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie in das Schweizer Recht gut, kritisiert aber nachfolgende Elemente:

- 1) Verbot von halbautomatische Zentralfeuerwaffen von mehr als 21 Schuss und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen (Art. 5) / Ausnahmegewilligung (Art. 28c)

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen (mit einer Magazinkapazität von mehr als 21 Schüssen) und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen werden als verbotene Waffen qualifiziert (Kategorie A). In der Praxis geht mit der Verschiebung dieser Waffentypen von Kat. B

(bewilligungspflichtig) in Kat. A zwar kein Verbot einher, allerdings wird der Erwerb neu ausnahmebewilligungspflichtig. Die Ausnahmebewilligung beinhaltet:

- a. Angabe eines achtenswerten Grundes (Beruf, Sportschiessen, Sammlertätigkeit)
- b. Keine Hinderungsgründe (z.B. Gefährdungspotenzial)

Sportschützen müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- c. Bestätigung, dass der Besitzer entweder im Verein aktiv ist oder das sportliche Schiessen regelmässig übt.
- d. Vereins- oder Schiessnachweis muss nach 5 resp. 10 Jahren wiederholt werden.

Im Sinne des eingangs postulierten Grundsatzes ist die Einteilung gewisser Waffen in die Kategorie „verbotene Waffen“ zwar unglücklich, aber eine eigentliche Bevormundung des Waffenbesitzers oder eine Kriminalisierung des Waffenbesitzes gehen damit nicht einher, da in der Praxis weiterhin jeder Waffentyp erworben werden kann wie bisher. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass die Übernahme der aus Armeebeständen stammenden Ordonnanzwaffe keiner neuen Regulierung unterworfen wird.

Die FDP nimmt den Bundesrat aber beim Wort, wenn dieser im erläuternden Bericht schreibt, dass die Übernahme der Richtlinie in ihrer Reichweite für Privatpersonen beschränkt bleibt. Wir leiten daraus ab, dass die Hürden für den Erwerb einer Waffe ähnlich wie heute bleiben. Das bedeutet letztlich, dass die zuständigen Behörden die Ausnahmebewilligung nicht zum Vorwand nehmen dürfen, um den Waffenerwerb massiv einzuschränken. Die kantonalen Behörden sind aufgefordert, den Traditionen der Schweiz Rechnung zu tragen.

2) Vereins- und Schiessnachweis (Art. 28d Abs. 2)

Die Vereinspflicht ist a) in der vorliegenden Vorlage nicht absolut formuliert und b) keine neue Erfindung. Zwischen 1907 und 1996 galt bei der Übernahme der Ordonnanzwaffe eine Pflichtmitgliedschaft in einem Verein. Die FDP kann die Vereinspflicht akzeptieren, umso mehr als sie weich formuliert ist und beispielsweise das Schiessen in einem privaten Schiesskeller miteinbezieht. Entscheidend wird der Vollzug der Bestimmung sein. Die FDP fordert, dass die Nachweiserbringung unbürokratisch abgewickelt werden kann. Die vorliegende Fassung birgt Raum für Präzisierungen auf Verordnungsebene, namentlich bezüglich Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens. Der Bundesrat ist gehalten, auf eine restriktive Auslegung auf Verordnungsebene zu verzichten. Positiv zu würdigen ist, dass die Hürde für die Erbringung des Vereinsnachweises im vorliegenden Entwurf deutlich tiefer liegt als von der EU-Waffenrichtlinie vorgesehen. Konkret ist „nur“ eine zweimalige Bestätigung des Nachweises vorgesehen, während die Richtlinie eine konstante Bestätigung im Fünfjahresrhythmus verlangt. Auch fasst die EU-Richtlinie die Voraussetzungen, was als „sportliches Schiessen“ gilt, deutlich enger.

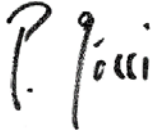
3) Bestätigung des Waffenbesitzes (Art. 42b)

Wer im Besitz einer Waffe der Kat. A ist, muss den Besitz innerhalb von zwei Jahren bestätigen lassen, sofern die Waffe nicht bereits in einem kantonalen Register registriert ist oder es sich um eine Ordonnanzfeuerwaffe aus Armeebeständen handelt. Wenn der Bundesrat im erläuternden Bericht grundsätzlich eine Besitzstandswahrung für Waffenbesitzer postuliert, so ist diese Formulierung wohl etwas zu euphemistisch geraten. Waffenbesitzer müssen nämlich den Besitz binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten bestätigen lassen, was faktisch einer Nachregistrierung gleichkommt. Die FDP sieht diese faktische Nachregistrierung zwar kritisch, kann sie aber billigen, sofern der Besitzstand tatsächlich gewahrt bleibt. Soll heissen: Der rechtmässige Besitzer darf nicht verpflichtet werden, eine Ausnahmebewilligung zu beantragen. Die Bestätigung des Waffenbesitzes

zes kann zudem aus sicherheitspolitischen Überlegungen gerechtfertigt werden, denn sie verschafft den Sicherheitsbehörden Klarheit, wo sich Waffen befinden. Zudem ist die Registrierung in der Schweiz seit 2008 Pflicht, womit auch die Nachregistrierung von Erbwaffen bereits geregelt ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gössi'.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Lanz'.

Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Département fédéral de
justice et police (DFJP)
3003 Berne
Envoyée par e-mail
stab-rd@fedpol.admin.ch

Berne, le 7 janvier 2018

**Approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE
concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de
l'UE sur les armes (Développement de l'acquis de Schengen)**

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Les Verts approuvent la direction générale des modifications proposées de la loi sur les armes. Celles-ci visent en effet à améliorer la traçabilité des armes à feu et à lutter plus efficacement contre leur utilisation abusive. Les Verts regrettent cependant que le Conseil fédéral n'ait pas utilisé la marge de manœuvre laissée par la directive européenne pour davantage limiter la circulation des armes en Suisse, notamment en ce qui concerne les armes d'ordonnance.

Les Verts se sont toujours prononcés contre les armes à la maison car la détention d'une arme à feu augmente significativement le risque de suicide et (de tentative) d'homicides. Plusieurs études ont d'ailleurs pu démontrer une corrélation directe entre la baisse du nombre d'armes en circulation (par exemple depuis Armée XXI) et du nombre de suicides en Suisse. Or la Suisse affiche un taux de suicide par arme à feu parmi les plus élevés au monde. Plus globalement, comme le rappelle le service de la Prévention Suisse de la Criminalité (PSC), plusieurs études scientifiques ont montré de façon empirique que l'accessibilité aux armes à feu s'accompagne de conséquences négatives et que l'effet rassurant recherché n'est pas atteint (PSC Info, n° 3, 2017).

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

Regula Rytz
Présidente

Gaëlle Lapique
Secrétaire politique



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
3003 Bern

Per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

15. Dezember 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen, dass die Änderung der EU-Waffenrichtlinie, die nicht zuletzt unter dem Einfluss der Pariser Terroranschläge von 2015 beschlossen wurden, ins Schweizer Recht übernommen wird. Das gilt schon im eigenen Interesse der Schweiz, da die Anschläge Lücken im gesetzlichen Abwehrdispositiv aufgezeigt haben. Bei der Übernahme der Änderung handelt es sich zugleich um eine Verpflichtung aus dem Schengen-Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Ohne die Übernahme bzw. Umsetzung dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands besteht die Gefahr, dass das Schengen-Assoziierungsabkommen beendet wird (vgl. Art. 7 Abs. 4 des Assoziierungsabkommens). Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, da der Verlust der Schengen-Mitgliedschaft für die Schweiz nicht nur sicherheitspolitisch schwerwiegende negative Auswirkungen hätte, sondern auch den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausch zwischen der Schweiz und der EU wesentlich behindern würde.

Die Grünliberalen begrüssen die Vorlage und den damit verbundenen besseren Schutz vor dem Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Der Fortbestand des Schengen-Assoziierungsabkommens ist durch die Übernahme der geänderten EU-Waffenrichtlinie in das Schweizer Recht zu sichern.

Bei dieser Gelegenheit erneuern die Grünliberalen ihre Forderung, dass alle Feuerwaffen innerhalb von zwei Jahren der zuständigen Behörde zu melden sind, die noch in keinem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen registriert sind (17.428 Pa.Iv. Bertschy. Jede Schweizer Waffe registrieren sowie die gleichlautenden Pa.Iv. 17.426 und 17.427).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Genehmigung des Notenaustauschs

Die Grünliberalen sind mit der Genehmigung des Notenaustausches einverstanden.

Art. 4 WG

Im neuen Absatz 2^{bis} werden Ladevorrichtungen (z.B. Magazine) mit hoher Kapazität definiert, wobei „Faustfeuerwaffen“ und „Handfeuerwaffen“ unterschieden werden. Weder das geltende noch das künftige Waffengesetz enthält jedoch eine Definition dieser beiden Begriffe.

Im Gesetz sind die Begriffe „Faustfeuerwaffen“ und „Handfeuerwaffen“ zu präzisieren bzw. definieren, um Rechtssicherheit zu schaffen und Unklarheiten auszuschliessen.

Art. 21 WG

Gemäss Absatz 1^{bis} sollen Waffenhändler verpflichtet werden, dem kantonalen Waffenbüro die Beschaffung, den Verkauf oder den sonstigen Vertrieb elektronisch zu melden. Der Vorentwurf sieht hierfür eine Frist von 10 Tagen vor. Dies ist deutlich zu lang: Die geänderte EU-Waffenrichtlinie schreibt in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 vor, dass die Transaktion „unverzüglich“ zu melden ist.

Die Meldefrist gemäss Absatz 1^{bis} ist auf deutlich weniger als 10 Tage zu verkürzen. Die Grünliberalen erachten eine Frist von 5 Arbeitstagen als angemessen.

In Absatz 1^{ter} wird geregelt, an welche Behörde Meldungen über verdächtige Transaktionen von Munition und Munitionsbestandteilen zu richten sind. Es fehlt jedoch eine Verankerung der zugrundeliegenden Meldepflicht im Gesetz, so wie sie in Artikel 10 Absatz 2 der geänderten EU-Waffenrichtlinie vorgeschrieben ist.

Die Pflicht des Inhabers oder der Inhaberin einer Waffenhandlungsbewilligung, verdächtige Transaktionen von Munition und Munitionsbestandteilen den Behörden zu melden, ist im Waffengesetz ausdrücklich zu verankern.

Art. 28d WG

Diese Bestimmung regelt die besonderen Voraussetzungen von Ausnahmegewilligungen für Sportschützen. Gemäss Absatz 2 können diese an Mitglieder eines Schiessvereins erteilt werden oder an Personen, die „auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.“ Eine Mitgliedschaft in einem Schiessverein kann allerdings auch nur auf dem Papier bestehen (blosses Bezahlen des Mitgliederbeitrags ohne Teilnahme an [Schiess-]Aktivitäten des Vereins). Der Zweck der Regelung ist es jedoch sicherzustellen, dass nur aktive Sportschützen eine Ausnahmegewilligung erhalten.

Absatz 2 ist so anzupassen, dass sichergestellt ist, dass nur aktive Sportschützen eine Ausnahmegewilligung erhalten. Formulierungsvorschlag:

„² Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden an:

a. Mitglieder eines Schiessvereins;

b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Der Nachweis kann mit einer Bestätigung eines Schiessvereins oder auf andere Weise erbracht werden.“

Gemäss Absatz 4 gelten die Absätze 2 (siehe dazu vorstehend) und 3 (erneuter Nachweis des aktiven Schiesssports nach 5 und 10 Jahren) nicht für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee. Für eine derart weitgehende Ausnahme besteht kein Grund. Auch von Eigentümern von Ordonnanzwaffen ist zu verlangen, dass sie diese aktiv für den Schiesssport verwenden. Der Nachweis, dass man in der Vergangenheit aktiv mit der Ordonnanzwaffe trainiert hat (= während der Militärdienstpflicht), kann nur im Moment der Übernahme zu Eigentum massgeblich sein. 5, 10 oder mehr Jahre später darf nur noch massgeblich sein, ob die Ordonnanzwaffe seither für den Schiesssport aktiv genutzt wurde oder nicht.

Die Grünliberalen beantragen Absatz 4 zu überarbeiten. Personen, die beim Ausscheiden aus der Armee ihre Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernommen haben, sollen nur dann ihre Ausnahmegewilligung behalten dürfen, wenn sie gleich wie die Sportschützen periodisch nachweisen, dass sie ihre Ordonnanzwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.

Art. 31 WG

Diese Bestimmung regelt bereits im geltenden Recht die Beschlagnahme und definitive Einziehung von Feuerwaffen und anderen Objekten. Neu sollen unrechtmässige Besitzerinnen und Besitzer in gewissen Fällen die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen oder das betreffende Objekt an eine berechtigte Person zu übertragen, um so eine definitive Einziehung zu verhindern (Abs. 2^{bis} und 2^{ter}). Für eine solche Ausnahmeregelung besteht kein Anlass. Sie ist nur schon aus präventiven Gründen abzulehnen.

Die Grünliberalen beantragen, Artikel 31 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} sowie Absatz 3 Buchstabe c WG zu streichen.

Art. 32c WG

In dieser Bestimmung wird geregelt, welche Informationen die Schweiz auf Anfrage oder im automatisierten Verfahren den Schengen-Staaten bei Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmegewilligung „aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person“ weiterleitet werden (neuer Abs. 3^{bis}). Die Formulierung erfasst allerdings nicht den wichtigen Fall, dass eine Waffe oder Munition aus den gleichen Gründen beschlagnahmt wurde. Dabei wäre diese Information schon heute verfügbar, enthält doch die Datenbank DEBBWA Daten zu den Umständen, die zur Beschlagnahme Anlass gegeben haben (Art. 32b Abs. 2 Bst. d WG).

Der Informationsaustausch mit den Schengen-Staaten ist dahingehend zu erweitern, dass er auch Informationen über die Beschlagnahme von Waffen oder Munition bei Personen, die die Sicherheit gefährden, umfasst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Grossen', with a stylized, flowing script.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a stylized, flowing script.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 22. Dezember 2017

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zusammenfassung: 1993 stellten sich 86.3% der Stimmenden hinter den Verfassungsauftrag, der Bund solle Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen erlassen. Seit Inkraftsetzung des Waffengesetzes im Jahre 1999 hat die Schweiz den Kampf gegen den Missbrauch von Waffen fortlaufend verbessert. Dank diesen Massnahmen wurde die Anzahl Schusswaffentote in der Schweiz in den letzten 20 Jahren von über 460 auf rund 200 jährlich mehr als halbiert. Nun gilt es, auf diesem bewährten und erprobten Weg voranzuschreiten. Denn auch 200 Schusswaffentote jährlich sind zu viel.

Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen in der Missbrauchsbekämpfung begrüsst die SP die vom Bundesrat vorgeschlagene Genehmigung der revidierten EU-Waffenrichtlinie und der damit verbundenen Verbesserungen des Schweizer Waffenrechts. Die Suizidprävention wird so weiter gestärkt, der Dramatik von häuslicher Gewalt die Spitze gebrochen und die Sicherheit in der Schweiz generell erhöht. Die Schaffung eines gesamteuropäisch gleichmässig hohen Standards trägt dazu bei, in ganz Europa das Sicherheitsniveau anzuheben. Denn Terrorismus und organisierte Kriminalität können nur grenzüberschreitend wirksam bekämpft werden.

Die SP unterstützt das Ziel, den Zugang zu halbautomatischen Waffen in ganz Europa einzuschränken. Sie spielten bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle und gehören allein in die Hände militärischer und polizeilicher Schutzkräfte sowie – gestützt auf Ausnahmegewilligungen – von Sportschützen und -schützinnen, die nachweislich regelmässig trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen. Die Frage der Ausnahmegewilligungen ist in der bundesrätliche Vorlage zu wenig klar geregelt. Nur wer Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit verbotenen Waffen bietet, soll

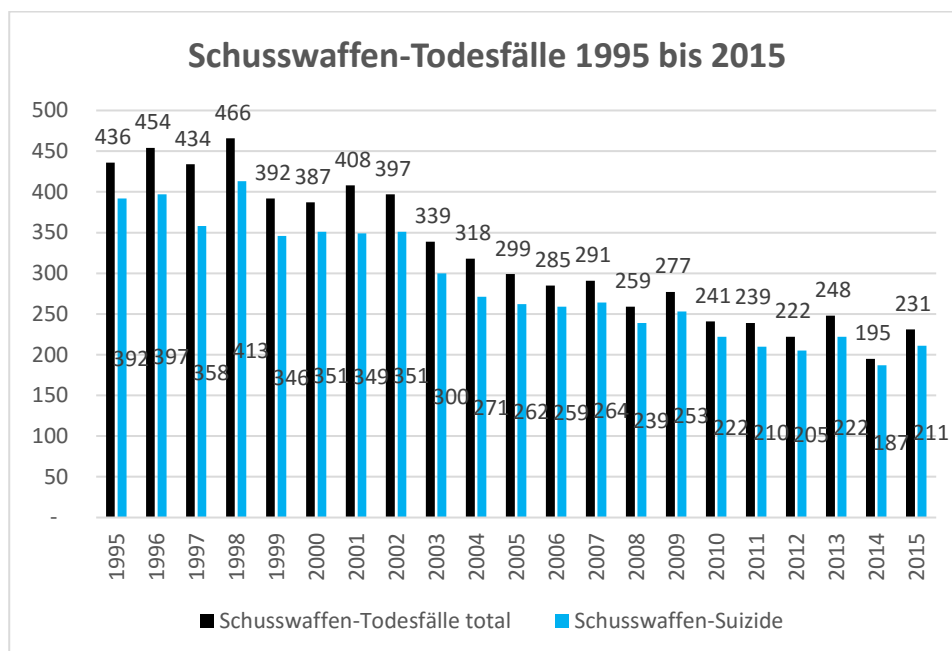
eine Ausnahmegewilligung beantragen können. Zudem ist auf die subventionierte Abgabe solcher Waffen durch den Staat zu verzichten und dafür marktübliche Preise vorzusehen.

Auch der Zugang zu Informationen ist zu verbessern. Wer die Sicherheit im Waffenbereich erhöhen will, braucht den raschen Zugang zu hochwertigen Informationen, die international verfügbar sind. Auf diesem Weg sind in den letzten Jahren grosse Fortschritte erzielt worden. Weitere Verbesserungen ermöglicht die vorliegende Revision. Wichtig ist, dass nun auch in Bezug auf den Besitz von Waffen bestehende Lücken geschlossen werden. Das ist namentlich für die Polizei von grösster Bedeutung. So wollen die Beamten und Beamtinnen beispielsweise wissen, ob der mutmassliche Betreiber einer Hanfplantage im Besitz einer Pistole ist, bevor sie eine Hausdurchsuchung vornehmen. Zudem braucht es statistische Daten, damit die Wirksamkeit der Missbrauchsbekämpfung auf informierter Grundlage überprüft werden kann.

Eine zahlenmässig kleine, aber propagandistisch sehr aktive Waffenlobby bekämpft seit jeher jede Verbesserung im Waffengesetz. Sie ignoriert den Erfolg der Missbrauchsbekämpfung und verkennt, dass die Sicherheit in der Schweiz von einem in ganz Europa gleichmässig hohen Sicherheitsniveau im Umgang mit Feuerwaffen abhängt. Diese Kreise haben noch jede Verbesserung des Waffengesetzes bekämpft. Dass eine verbesserte Waffenkontrolle nachweislich zahlreiche Menschenleben rettet, kümmert sie nicht. Sie stellen das Interesse der Waffenliebhaber – jene mit und jene ohne nachgewiesenen Waffenbedarf – über das Recht auf Leben. Diesen Kreisen müssen wir uns klar entgegenstellen. Es ist richtig und wichtig, Lücken in der Missbrauchsbekämpfung jetzt zu schliessen – zugunsten der Sicherheit von uns allen.

Die Hintergrund

Weltweit weisen Studien nach, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zum Schutz der Menschen vor Waffengewalt beiträgt. Deutlich zeigen dies auch die Schweizer Erfahrungen. Der Zusammenhang ist eindeutig: je konsequenter der Schweizer Gesetzgeber den Waffen-Missbrauch bekämpfte und die Verfügbarkeit von Schusswaffen einschränkte, desto weniger Schusswaffentote waren jedes Jahr zu beklagen. Umso weniger dürfen wir nun stehen bleiben, sondern müssen auf diesem Weg konsequent weiterschreiten:



Quelle: Bundesamt für Statistik, Todesfallstatistik.

Von Mitte der 1990er Jahre bis heute konnte die Anzahl Schusswaffentote in der Schweiz mehr als halbiert werden (siehe Grafik). Wichtige Schritte auf diesem erfolgreichen Pfad waren:

- Zentral war die Verkleinerung der Armee, die damals noch über 800 000 Angehörige umfasste und bis heute auf weniger als einen Fünftel verkleinert wurde. Der Rückgang der Aushebungs-

quote von über 80% auf rund 50% (anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht) sowie die Senkung des Wehrpflichtalters der Mannschaft von 40 auf 30 Jahre reduzierte die Anzahl von in Privathaushalten gelagerten Armeewaffen auf rund einen Fünftel.

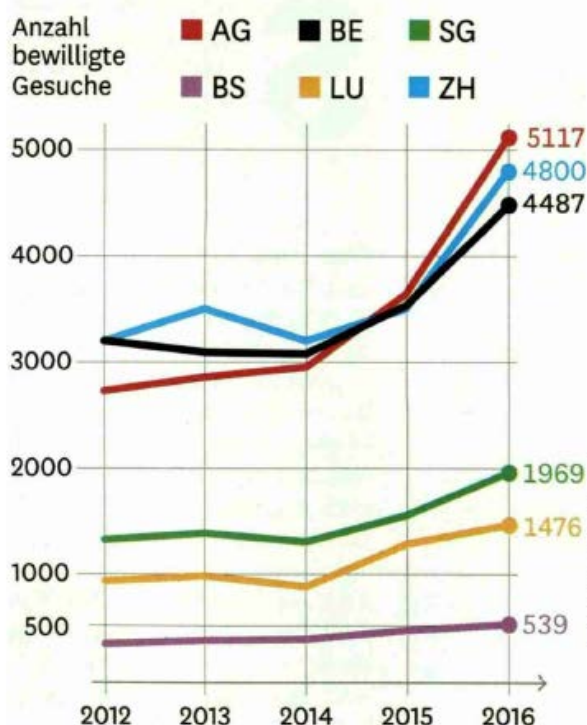
- Entscheidend war zudem die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs: Am 1. Januar 1999 trat das erste Waffengesetz der Schweiz in Kraft. Es führte u.a. schweizweit eine Waffenerwerbsscheinpflicht ein und wirkte sofort: Die Anzahl Schusswaffentote sank schon im ersten Jahr der Anwendung um über 60 Tote und stieg nie mehr stark an. Vielmehr geht die Anzahl Schusswaffentote seither parallel zu den Verschärfungen des Waffengesetzes und der Einschränkung des Zugangs zu Armeewaffen kontinuierlich zurück.
- Ab 1. April 2005 wird Angehörigen der Armee das Sturmgewehr nicht mehr gratis zu Eigentum überlassen, wenn sie aus der Wehrpflicht entlassen werden. Der äusserst bescheidene Preis von Fr. 100 pro Sturmgewehr führte zu einem drastischen Rückgang des Interesses: Gingen 2004 noch 20'109 Sturmgewehre in privates Eigentum über, so waren es 2006 noch 5'375.
- 2007 stoppte die Armee die Munitionsabgabe an die Angehörigen der Armee.
- Am 12. Dezember 2008 traten zwei bedeutende Revisionen des Waffengesetzes in Kraft: eine nationale und eine Schengen-bedingte; damit wurde endlich auch der Waffenhandel zwischen Privaten waffenerwerbsscheinpflichtig und Imitationswaffen richtigen Waffen gleichgestellt.
- Ab 1. Januar 2010 erhalten Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr nur noch mit Waffenerwerbsschein zu Eigentum, was zuvor nicht erforderlich war. Sie müssen zudem nachweisen, dass sie aktiven Schiesssport betreiben. Allein damit sackte die Anzahl Sturmgewehre, die in Privatbesitz überging, um weitere 63% ab (2009: 4'746, 2010: 1'752).
- Nach Aufsehen erregenden Tötungsdelikten 2011/12 überprüfte die Armee, ob die Angehörigen der Armee psychisch in der Lage sind, verantwortlich mit Waffen umzugehen. Ebenfalls überprüft wird, ob früher aus medizinischen Gründen entlassenen Armeeangehörigen das Sturmgewehr tatsächlich abgenommen worden war. Beide Massnahmen führten zum zwangsweisen Einzug von weiteren Tausenden von Sturmgewehren, die bis dahin von psychisch labilen Personen gehalten wurden. Diese Vorschrift ist inzwischen in [Militärgesetz Artikel 113](#) festgeschrieben.

All dies musste eine *Koalition der Vernunft* jedes Mal gegen den erbitterten Widerstand der Waffenlobby durchsetzen. Jedes Mal behauptete diese, die Massnahme bringe nichts, schränke die Freiheit

unnötig ein und widerspreche den Traditionen. Wenn wir nun zurückblicken, so stellen wir fest: Das Gegenteil ist wahr. Die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen und die Missbrauchsbekämpfung waren höchst erfolgreich. Waren in den 90er Jahren noch jedes Jahr über 450 und 460 Schusswaffentote zu beklagen, so sind es inzwischen weniger als die Hälfte.

Aber auch 195 Schusswaffentote pro Jahr (2014) sind immer noch viel zu viel. Weitere Verschärfungen sind deshalb zwingend erforderlich.

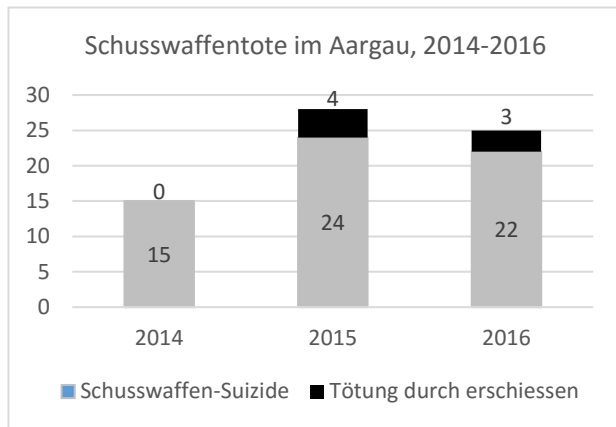
Waffenerwerbsscheine: Massive Zunahme



Bedrohlicher Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote seit 2015

Die neuesten verfügbaren Zahlen auf Bundesebene weisen zudem einen bedrohlichen Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote an. 2015 waren 36 Schusswaffentote oder 18% mehr als im Vorjahr zu beklagen – parallel zu einer deutlichen Zunahme der Verfügbarkeit von Schusswaffen. Die Anzahl der von den Kantonen ausgegebenen Waffenerwerbsscheine ist seit 2014 [in vielen Kan-](#)

[tonen](#) massiv am Steigen. Spitzenreiter sind die beiden Kantone Genf (+49.2%) sowie Uri (+49.36%). Auch in anderen Kantonen haben 2016 viel mehr Menschen eine Waffe beantragt als 2015: Aargau (+40.34%), Thurgau (+38.97%), Glarus (+39.5%), Nidwalden (+38.5%) und Zug (+36.75%). Dem entsprach der erwähnte Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote 2015. Für 2016 sind die Zahlen noch nicht überall bekannt. Nehmen wir den „Durchschnittskanton“ Aargau: Kam es hier 2014 zu 15 Schusswaffensuiziden, so waren es 2016 deren 22, die Tötungen durch Erschiessen



stiegen von null auf drei (Kapo Jahresberichte [2014](#), [2016](#) – siehe auch Grafik).

Diese neue Tendenz muss zu denken geben: nach Jahren des Rückgangs steigen sowohl die Zahlen über die Verfügbarkeit von Waffen als auch die Zahlen über die Anzahl Schusswaffentote wieder an. Dieser fatalen Entwicklung muss durch Anpassungen des Waffengesetzes Einhalt geboten werden. Der Vernehmlassungsentwurf bietet dafür eine gute Grundlage, geht er doch von Ansätzen aus, die ermöglichen, ein gesamt-europäisch gleich hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die EU-Waffenrichtlinie: Interesse aller an einem gesamteuropäisch gleich hohen Sicherheitsniveau

Alle Länder haben die schmerzliche Erfahrung gemacht, dass von der allzu einfachen Verfügbarkeit von Feuerwaffen grosse Risiken ausgehen. Die Häufigkeit von Schusswaffensuizid hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zusammen. Dies belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien.¹ Hinzu kommt mancherorts die Verwendung von Feuerwaffen durch die schwere und organisierte Kriminalität sowie terroristische Vereinigungen. Welche enormen Schäden diese in der Gesellschaft verursachen können, zeigten nicht zuletzt die tragischen Anschläge in Paris und Kopenhagen. Allein beim koordinierten Terroranschlag vom 13. November 2015 in Paris starben mehr als 120 Menschen.

Terrorismus und organisierte Kriminalität können nur grenzüberschreitend bekämpft werden. Noch so hohe Mauern entlang den Landesgrenzen würden hier keinen Schutz bieten. Die europäische Sicherheitszusammenarbeit hat dank Schengen deutlich an Effizienz gewonnen. Weil halbautomatische Waffen bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle spielten, leitete die EU kurz danach eine Revision der in die Jahre gekommenen Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ein. Die Schweiz hatte deren Bestimmungen 2008 anlässlich der Assoziation an Schengen übernommen. Die Schweiz brachte ihre Anliegen im Rahmen des „Decision shaping“ ein. Ergebnis war die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. Die Revision bringt zahlreiche Fortschritte mit sich. Namentlich werden die besonders gefährlichen halbautomatischen Feuerwaffen von den bewilligungspflichtigen zu den verbotenen Waffen umgeteilt. Zwar sind Ausnahmen möglich. Die Hürden für Ausnahmen sind aber deutlich höher als bei „normalen“ Bewilligungen.

Ein in ganz Europa gleichmässig hohes Sicherheitsniveau im Umgang mit Feuerwaffen trägt auch zur Sicherheit in der Schweiz bei. Gleichzeitig haben die anderen europäischen Staaten ein hohes Interesse daran, dass Terroristen und Kriminelle aller Art die Schweiz nicht als Selbstbedienungsladen für Halbautomaten und andere Feuerwaffen nutzen können. Die Schweizer Armee hat während Jahrzehnten mehrere Hunderttausend Kriegswaffen gratis und ohne jede Kontrolle an Privathaushalte verteilt. Dieses Problem wurde bisher nie angepackt. Die in zahlreichen Schweizer Privathaushalten vorhandenen und bis heute in sehr grosser Zahl nicht registrierten Feuerwaffen müssen einer ausreichend wirksamen Kontrolle unterworfen werden, namentlich die Halbautomaten. Sie wirken sich in den Händen von Terroristen und Kriminellen besonders verheerend aus.

¹ [Harvard School of Public Health](#) (2017); [Tara Haelle](#) (2017); [American Psychiatric Association](#) (2017); [David C. Grossman](#) et al (2015); [Marco Sarchiapone](#) et al (2011);

Hinweise im Einzelnen

Neue Definitionen in E-WG Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} und Art. 5 sind sinnvoll, sofern sie nicht weiter unten durch Ausnahmegewilligungen wieder ausgehebelt werden

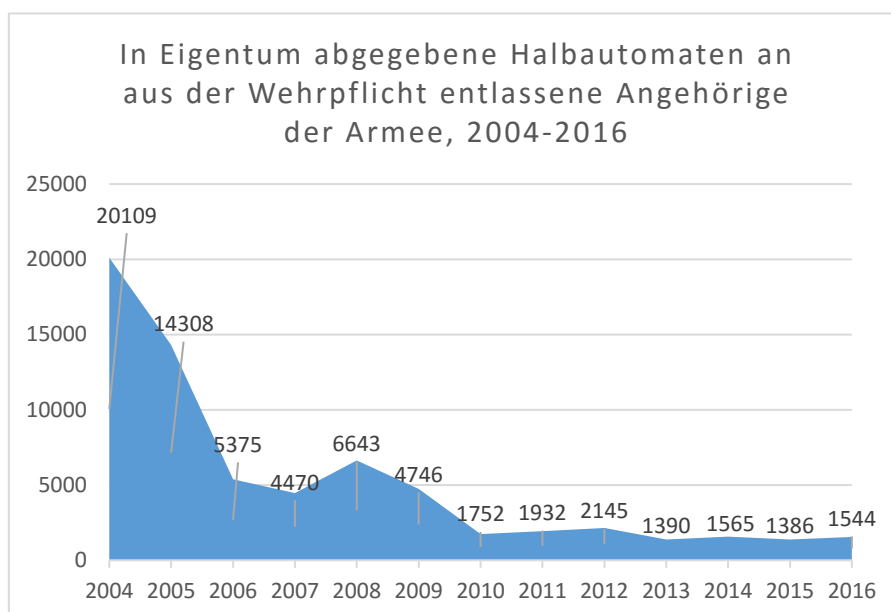
Der Vernehmlassungsentwurf (VE) sieht vor, den definitorischen Artikel 4 des Waffengesetzes (WG) in den neuen Absätzen 2^{bis} und 2^{ter} um eine Begriffsbestimmung über „Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität“ zur näheren Umschreibung von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen zu ergänzen. Hier-von betroffen ist u.a. die zivile Version des Sturmgewehrs 90 (Werkshalbautomat), sofern es mit einer entsprechenden Ladevorrichtung genutzt werden soll. Diese Präzisierung des WG kann ebenso begrüsst werden wie die Neugestaltung von Artikel 5, der Verbote im Zusammenhang mit Waffen definiert.

Mit den neuen Definitionen in E-WG Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} und Art. 5 Abs. 1 folgt der VE der revidier-ten EU-Waffenrichtlinie, die im Anhang I halbautomatische Feuerwaffen und Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität neu in der Kategorie A („verbotene Waffen“) auflistet. Bisher waren sie Teil der Kategorie B („bewilligungspflichtige Waffen“).

Die Zuteilung der für den Privatbesitz umgebauten Sturmgewehres 57 und 90 in die Kategorie der verbotenen Waffen ist auch für die Schweiz sinnvoll – dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund bedeu-tender gesellschaftlicher Veränderungen, die hierzulande in den letzten Jahren stattgefunden haben:

- Terrorismus und Amokläufe haben einer breiten Öffentlichkeit die besondere Gefährlichkeit halbautomatischer Waffen bewusst gemacht. Es liegt im Sicherheitsinteresse von uns allen, die Hürden für den Erwerb von halbautomatischen Feuerwaffe (=Sturmgewehr) und das Schiessen mit diesen deutlich zu erhöhen. Für die üblichen Sport- und Jagdwaffen genügt weiterhin eine Erwerbsbewilligung. Für die besonders gefährlichen halbautomatischen Waffen, die weit grösseren Schaden anrichten können, sind die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung sehr deut-lich zu erhöhen.
- Dies auch deshalb, weil in der Schweizer Bevölkerung ein starker Mentalitätswandel festzustellen ist. Immer weniger Schweizer Männer gründen ihre Identität und ihr Selbstbewusstsein auf die ständige Verfügbarkeit eines Sturmgewehres zu Hause. Immer weniger Angehörige der Armee übernehmen das Sturmgewehr anlässlich ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum. Nur noch 6.8% der 22'833 ehemaligen Wehrpflichtigen, die 2016 aus der Armee ausschieden, wollten weiterhin ein Sturmgewehr zu Hause aufbewahren. Gingen 2004 noch über 20'000 Sturmgewehre in privaten Besitz über, so waren es 2010 nur noch 1'750 und 2016 noch 1'540 (siehe Grafik).
- Hinzu kommt: Wer das Sturmgewehr übernimmt, tut dies längst nicht immer zum eigenen

Gebrauch. Vielmehr spe- kulieren viele auf raschen Gewinn durch Weiterver-kauf. Beim Ausscheiden aus der Armee kostet das Sturmgewehr bloss Fr. 100. Ein Waffenhändler bezahlt dafür Fr. 1000 und mehr. Diesen staatlich subventio-nierten Extragewinn lassen sich viele nicht entgehen. Nur noch eine sehr kleine Minderheit will privat ein Sturmgewehr zu Hause haben. Damit lässt sich keine „Schweizer Traditi-on“ mehr begründen.



- Das Ende der angeblichen „Schweizer Tradition“ widerspiegelt sich auch darin, dass die Schweizer Schiesssportvereine überaltert sind und grosse Nachwuchsprobleme haben. Das geht aus dem [Factsheet Schweizer Schiesssportverband \(SSV\)](#) hervor, welches das Bundesamt für Sport kürzlich im Rahmen seiner Verbandsanalyse der nationalen Sportvereine veröffentlicht hat. Für die nachrückende Generation haben Karabiner und Sturmgewehr keine grosse Bedeutung mehr. Soweit dies bei der älteren Generation noch der Fall sein mag, geht es weniger um Schiesssport als um die Pflege eines Gefühls. 58% der Schiesssportvereine nennen die „Geselligkeit und Traditionspflege“ als Hauptzweck – ganz nach dem Motto „ein bisschen schiessen und dann ab ins Bier“ (so ein Vereinspräsident gegenüber der Sonntagszeitung vom 8.10.2017). In der Top 10 Liste für „gewünschte Unterstützung“ steht entsprechend die Mitgliedergewinnung/-bindung mit 58% an erster Stelle und die Finanzen (40%) an zweiter Stelle – den Vereinen gehen die jungen Mitglieder und das Geld aus. Von einem Volkssport kann längst keine Rede mehr sein. Es ist deshalb richtig, das Waffengesetz an die neue Realität anzupassen: Wer Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe bietet und den Schiesssport tatsächlich aktiv pflegt, soll das weiterhin machen können. Wer den Schiesssport nicht pflegt, soll zu Hause keine halbautomatischen Feuerwaffen mehr aufbewahren können. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligung sind deshalb gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf deutlich zu erhöhen.

Ausnahmebewilligungen im Zusammenhang mit verbotenen Waffen deutlich einschränkender regeln

Wie schon bisher [WG Art. 5 Abs. 4](#), erklärt [E-WG Art. 5 Abs. 6](#) die Kantone für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen als zuständig. In [E-WG Art. 28b bis Art. 28e](#) werden dann die entsprechenden Voraussetzung umschrieben. Diese werden derart niedrig angesetzt, dass zweifelhaft erscheint, ob damit im Bereich der verbotenen Waffen dem Verfassungsauftrag noch ausreichend Rechnung getragen wird, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen erlassen ([BV Art. 107](#) Abs. 1).

Der offen formulierte Kriterienkatalog eröffnet den Kantonen einen grossen Ermessensspielraum. So droht von Kanton zu Kanton ein unterschiedlich hohes Regelungsniveau, was grosse Risiken birgt. Denn aufgrund des Binnenmarktgesetzes diktiert am Ende der freizügigste Kanton schweizweit die Voraussetzungen. Dieses sieht vor, dass Waren schweizweit nach dem Recht des Standortkantons vertrieben werden können. Wer verbotene Waffen schweizweit vertreiben will, kann sich also in jenem Kanton niederlassen, der die niedrigsten Voraussetzungen vorsieht und verbotene Waffen schweizweit nach diesen niedrigsten Voraussetzungen vertreiben. Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag an den Bund, Missbräuche mit Waffen zu bekämpfen.

Am Beispiel der [Vollzugsverordnung des Kantons Aargau](#) sei verdeutlicht, weshalb der Bund klarere Vorgaben machen muss. Wie viele andere Kantone auch, verzichtet der Kanton Aargau heute im Bereich der verbotenen Waffen auf jegliche Missbrauchsbekämpfung. Die [Vollzugsverordnung des Kantons Aargau](#) enthält

- keine Bestimmung über die Aufbewahrung von verbotenen Waffen (siehe unten, WG Art. 26);
- keine Überprüfung, ob Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit verbotenen Waffen besteht;
- die so genannte „nichtgewerbsmässige“ Herstellung verbotener Waffen sowie deren Umbau und Abänderung kann jederzeit durch nicht ausgebildete und nicht lizenzierte Privatpersonen erfolgen.

Dies öffnet Missbrauch durch Kriminelle, Gefährder und Terroristen sowie deren Helfershelfer und -helferinnen Tür und Tor. Das Risiko derart freizügiger Regelungen wird unerträglich hoch, wenn jetzt in ganz Europa halbautomatische Waffen verboten werden. Die Schweiz droht so zum Magneten und Selbstbedienungsladen für Kreise zu werden, mit denen sie nicht in Verbindung gebracht werden möchte. Neben den Risiken für die Sicherheit sind auch die Risiken für die Reputation zu hoch, um hier ein wesentlich tieferes Regulierungsniveau zuzulassen, als dies jetzt in Europa eingeführt wird.

Die SP fordert deshalb, die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen enger zu fassen.

So ist völlig unannehmbar, dass der Entwurf in E-WG Art. 15 und Art. 16a vorsieht, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität – also für die zivile Version des Sturmgewehrs 90, eine europaweit verbotene Waffe! – mit dem Erwerb einfacher Munition gleichzustellen.

Vielmehr sind [WG Art. 15](#) und [WG Art. 16a](#) unverändert belassen:

E-WG Art. 15 und Art. 16a wird abgelehnt

Gliederungstitel vor WG Art. 15, [WG Art. 15](#) und [WG Art. 16a](#): unverändert belassen.

Ferner ist die Möglichkeit aufzuheben, dass die Kantone Ausnahmegewilligungen im Bereich der Herstellung, des Umbaus und der Abänderung von verbotenen Waffen erteilen. Auch in diesem Bereich ist das Risiko zu hoch, dass die Gewährung von Ausnahmegewilligungen durch die Kantone allzu unterschiedlich gehandhabt wird:

E-WG Art. 19 (aktuell: [WG Art. 19](#)) Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

~~Abs. 3 Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher. streichen~~

[WG Art. 20](#) Verbotene Abänderungen

~~Abs. 2 Die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher. streichen~~

Zudem sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen in **E-WG Art. 28c bis 28e** deutlich zu erhöhen.

Zur Ergänzung der Bestimmungen in **E-WG Art. 28c** ist es am einfachsten, sich an den bewährten Voraussetzungen zu orientieren, die das Militärgesetz (SR 510.10) für die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Angehörige der Armee vorsieht. [Militärgesetz Artikel 113](#) sieht umfassende Abklärungen zur Beurteilung der Frage vor, ob eine Person Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe bietet. Neben amtlichen Daten sind auch medizinische und psychologische Informationen beizuziehen. Diese Regelung hat sich bewährt und entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie Art. 5 Abs. 2. Tausende von Angehörige der Armee mussten nach Überprüfungen in der Art von MG Art. 113 ihre Ordonnanzwaffe abgeben, weil sie aus psychischen und anderen Gründen keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang boten. Diese Regelung gehört mit Blick auf eine Stärkung der Suizidprävention analog ins Waffengesetz.

Die SP fordert, diese Lücken durch einen Hinweis in E-WG Art. 28c sowie einen neuen E-WG Art. 28c^{bis} zu schliessen, der analog zum bewährten [Militärgesetz Artikel 113](#) abgefasst wird:

E-WG Art. 28c

¹ ...

- c. Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht; und
- d. ... (aktuelles c).

E-WG Art. 28c^{bis} Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe

¹ Keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe nach Artikel 28c, Absatz 1, Buchstabe c bietet, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

- a. der Antragsteller oder die Antragstellerin sich oder Dritte gefährden könnte;
- b. der Antragsteller, die Antragstellerin oder Dritte die Waffe missbrauchen könnte.

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die Waffe abgegeben wurde, so wird diese dem Inhaber oder der Inhaberin unverzüglich entzogen.

³ Der Kanton prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der geplanten Abgabe der Waffe;
- b. nachdem ein entsprechender Verdacht gemeldet wurde.

⁴ Der Kanton kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:

- a. die Daten nach den Absätzen 3 Buchstabe b, 7 und 8 einholen;
- b. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;
- d. bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;
- e. die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

⁶ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 19–21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so können die beiden Verfahren vereinigt werden.

⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte sowie Psychologen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons zu melden.

⁸ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons melden.

E-WG Art. 31 Abs. 2

² ... wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und **Artikel 28c^{bis}** besteht.

E-WG Art. 28d regelt die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen. **Absatz 1** wird begrüsst. Er beschränkt die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, im Wesentlichen auf privatisierte Sturmgewehre 57 und 90.

Absatz 2 beschränkt Ausnahmegewilligungen a. auf „Mitglieder eines Schiessvereins“ und b. auf Personen, die anderweitig den Nachweis erbringen, „ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen“ zu nützen.

Die SP fordert, auch für Mitglieder eines Schiessvereins Nachweis zu fordern, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nützen. Denn aus der oben erwähnten Verbandsanalyse der nationalen Sportvereine durch das Bundesamt für Sport geht hervor, dass 58% der Mitglieder von Schiessvereinen die „Geselligkeit und Traditionspflege“ als Hauptzweck ihrer Mitgliedschaft angeben. Wie oft diese Mitglieder das sportliche Schiessen tatsächlich noch pflegen, muss offen bleiben. Die Mitgliedschaft in einem Schiessverein bildet keinen Hinweis zur Beantwortung der entscheidenden Frage, ob gestützt auf die Ausnahmegewilligung tatsächlich der regelmässige Schiesssport gepflegt wird.

Absatz 3 sieht vor, den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens „nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen“. Das ist zu offen formuliert, denn der periodischen Überprüfung der Voraussetzungen kommt grösste Bedeutung zu. Bei jedem Individuum kann sich die Disposition für Selbst- und Fremdgefährdung im Verlaufe einer Biografie verändern. Wer heute

mit beiden Füßen auf dem Boden steht, gerät möglicherweise in ein paar Jahren in eine persönliche Krise – und befreit sich oft ein paar Jahre später wieder daraus. Diese Wandelbarkeit einer Persönlichkeit im Verlaufe ihrer Biografie muss vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Schwankungen können auch nach 10 Jahren noch auftreten. Deshalb ist eine Wiederholung alle 5 Jahre vorzusehen. Entsprechend verpflichtet auch die EU-Richtlinie die Behörden in Art. 5.2, 6.7, 7.4, einmal erteilte Bewilligungen für Waffen der Kategorie A und B in regelmässigen Abständen zu überprüfen und – sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind – die fraglichen Waffen einzuziehen. Wird die Überprüfung nicht kontinuierlich (d.h. anlassbezogen) vorgenommen, muss sie spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

In Artikel 6.6 geht die EU-Waffen-Richtlinie speziell auf die Frage ein, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen für halbautomatische Feuerwaffen wie das privatisierte Sturmgewehr 57 und 90 erteilt werden können. Neben (a.) – einem Rückverweis auf Art. 5.2 („relevante medizinische und psychologische Informationen“) – wird hier der Nachweis gefordert,

- b. „dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schiesswettbewerbe, die von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert bzw. an diesen teilnimmt“
- c. „eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation“ vorliegt, „in der bestätigt wird, dass (i) der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainiert und (ii) die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich ist“.

Im nachfolgenden „Schweizer Absatz“ hält die Richtlinie ausdrücklich fest: „Die betreffende Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c.“

Es wird also auch im „Schweizer Absatz“ ausdrücklich beharrt auf einer Nachweispflicht a. für den Einbezug von relevanten medizinischen und psychologischen Informationen, b. für die tatsächliche regelmässige Ausübung des Schiesssportes und c. für die aktive (und nicht nur passive) Mitgliedschaft in einem Schützenverein.

Aus Sicht der Suizid- und Gewaltprävention sind diese Anforderungen alle begründet. Es ist unverständlich, weshalb der Vernehmlassungsentwurf diese Vorgaben kaum umsetzt und so das Risiko eingeht, dass das Schweizer Regulierungsniveau deutlich unter jenem in gesamt Europa liegt:

- Die Vorgabe, medizinische und psychologische Informationen zu bewerten, wird vom Vernehmlassungsentwurf ignoriert. Der Bericht verweist hier auf das totalrevidierte Strafregistergesetz, das den Informationsaustausch über hängige Strafverfahren vorsieht. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. Ein Strafverfahren hat a priori nichts mit dem Bezug von medizinischen und psychologischen Informationen zu tun.
- Der Vernehmlassungsentwurf sieht allein eine blosse Mitgliedschaft in einem Schiessverein vor, d.h. ohne jeden Nachweis, ob das Vereinsmitglied tatsächlich auf Wettkämpfe hin trainiert.
- Ferner sieht der Vernehmlassungsentwurf vor, auch ohne Mitgliedschaft in einem Schiessverein den Nachweis für regelmässiges sportliches Schiessen erbringen zu können, ohne hier das Erfordernis einer qualifizierten Schiessaufsicht zu erwähnen.
- Der Vernehmlassungsbericht sagt, die heutige anlassbezogene Überprüfung genüge. Dass die Richtlinie in jedem Fall eine periodische Überprüfung alle fünf Jahre fordert, wird im Erläuterungsbericht relativiert. Das ist nicht nachvollziehbar.

Die SP fordert, zur Stärkung der Suizid- und Gewaltprävention die Nachweispflicht auf das regelmässige Schiessen auszubauen und in jedem Fall alle 5 Jahre eine Erneuerung des Nachweises vorzusehen:

E-WG Art. 28d

¹ ...

² Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden an:

- a. ein Mitglied eines Schiessvereins, das gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis erbringt, mit seiner Feuerwaffe regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe zu trainieren und an diesen Wettkämpfen teilzunehmen;
- b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie mit ihrer Feuerwaffe unter Aufsicht eines Schiessinstructors oder einer Schiessinstructorin regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe trainieren und an diesen Wettkämpfen teilnehmen;

³ Der Nachweis des regelmässigen Schiessens nach Absatz 2 ist gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach jeweils längstens 5 Jahren erneut zu erbringen.

⁴ ...

E-WG Art. 28e regelt die besonderen Voraussetzungen für Sammler, Sammlerinnen und Museen. Für den Nachweis, dass angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen worden sind, wird auf Artikel 26 hingewiesen. Dieser sieht aber nicht einmal für verbotene Waffen vor, dass die Waffe getrennt von der Munition wegzuschliessen ist. Die in der EU-Richtlinie in Art. 5a vorgesehene Pflicht, Waffe und Munition getrennt wegzuschliessen, muss an dieser Stelle ergänzt werden. Im aktuellen Waffengesetz sieht bisher allein [Artikel 28 Absatz 2 WG](#) vor, dass beim Transport Waffe und Munition getrennt sein müssen. Diese Vorschrift sollte auf die Aufbewahrung generell ausgedehnt werden – das erhöht die Sicherheit und erfüllt die Vorgaben der Richtlinie.

[WG Art. 26 Aufbewahren](#)

^{1bis} Waffe und Munition müssen sicher und getrennt weggeschlossen sein.

Besitz von verbotenen und nicht verbotenen Waffen konsequenter regeln

Vom Erwerb einer verbotenen Waffe muss der Besitz einer verbotenen Waffe unterschieden werden. Der Besitz einer verbotenen Waffe wird im Vernehmlassungsentwurf allein in der Übergangsbestimmung in E-WG Art. 42b geregelt.

- Der Vernehmlassungsentwurf sieht jedoch in E-WG Art. 42b Abs. 1 allein eine Meldepflicht vor, nicht aber eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Das muss ergänzt werden.
- Ferner sieht E-WG Art. 42b Abs. 2 äusserst grosszügige Ausnahmen selbst von dieser äusserst bescheidenen Meldepflicht vor. Von der Meldepflicht ist befreit,
 - o sofern die verbotene Waffe bereits registriert worden ist. Dies ist in der Regel für Ordonnanzwaffen der Fall, die nach Dezember 2008 privatisiert worden sind, da seither eine Registrierungspflicht besteht;
 - o wer ein Ersterwerber ist, wer also neu direkt aus den Beständen der Militärverwaltung eine (verbotene) Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernimmt.

Diese äusserst weitgehenden Ausnahmebestimmungen sind völlig unannehmbar. Sie hebeln die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung für Hunderttausende von verbotenen Waffen aus (siehe Tabelle). Alle drei Ausnahmeregelungen müssen angepasst und durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt werden, um das Ziel zu verwirklichen, dass verbotene halbautomatische Waffen tatsächlich allein noch von Privaten gehalten werden können, welche dafür die Voraussetzungen erfüllen.

Von der Militärverwaltung bis Ende 2016 zu Eigentum überlassene Ordonnanzwaffen

	abgegeben	nicht registriert*)
Ordonnanz-Repetiergewehre		
o Karabiner und Langgewehr Modell 1911	374'000	374'000
o Karabiner Modell 1931	549'500	549'500
Ordonnanz-Halbautomatische Gewehre		
o Sturmgewehr Modell 1957	169'167	163'700
o Sturmgewehr Modell 1990	36'567	25'600
Ordonnanz-Pistolen		
Pistole 49:	106'172	105'550
Pistole 75:	99'076	89'740
Total zu Eigentum überlassene Ordonnanzwaffen	1'334'482	1'308'090

*) Eine gesetzliche Registrierungspflicht gab es erst ab Dezember 2008. Die seit 2009 überlassenen Ordonnanzwaffen wurden registriert und sind hier berücksichtigt. Aufgrund fehlender Daten sind Registrierungen aufgrund freiwilliger Rückgaben, Meldungen, Handänderungen etc. nicht berücksichtigt.

Die Tabelle macht zudem deutlich, dass neben verbotenen halbautomatischen Waffen weitere Hunderttausende von Waffen nicht registriert sind, die sich bereits im Besitz von Privathaushalten befanden, bevor deren Erwerb einer Waffenerwerbsscheinpflicht unterworfen wurde.

- Dies betrifft einerseits die rund 1.3 Millionen Ordonnanzwaffen, welche die Armee bis Dezember 2008 an Angehörige der Armee anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum abgegeben hat.
- Hinzu kommen rund 580'000 weitere von privat erworbene moderne Repetier- und halbautomatische Waffen, die sich vor Inkraftsetzung des Waffengesetzes 1999 im Besitz von Privaten befanden.

Der Bundesrat spricht deshalb von knapp 2 Millionen Waffen, die sich ohne Kenntnis der Behörden im Besitz von Schweizer Privathaushalten befinden. Diese lückenhafte Registrierung von Waffen in der Schweiz erschwert den Kampf gegen Gewaltverbrechen und weitere kriminelle oder gar terroristische Handlungen. Die KKJPD, die Polizeikommandanten und die Polizeiverbände fordern deshalb seit Jahren die Nachregistrierung von bisher nicht erfassten Feuerwaffen. Denn eine erweiterte Registrierungspflicht schützt nicht zuletzt Polizistinnen und Polizisten, die sich mit Waffengewalt konfrontiert sehen.

Neben der grossen Mehrheit der Kantone und Verbände haben vor einigen Jahren auch die meisten politischen Parteien in einem Vernehmlassungsverfahren dem Grundsatz zugestimmt, dass in der Schweiz sämtliche Feuerwaffen registriert werden und jederzeit einer Besitzerin oder einem Besitzer zugeordnet werden können. In den Räten scheiterte die Registrierungspflicht 2015 mit 106 zu 84 im Nationalrat bzw. 23 zu 19 Stimmen im Ständerat nur sehr knapp. Inzwischen kam die neue Erfahrung des Terrorismus hinzu, der nach Europa zurückgekehrt ist. Zudem konnten seither erste Erfahrungen mit der Waffenplattform gesammelt werden, mit welcher die kantonalen Register verknüpft sind.

Diese Erfahrungen sind sehr positiv. Wie Markus Rösli, Programmleiter des Projektes «Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik», auf Anfrage der NZZ im August 2017 bekanntgab, konnte inzwischen das Online-Abfrage-Waffenregister (OAWR) in Betrieb genommen werden. Im System finden sich rund 876 000 Einträge für Waffen, die sich auf rund 279 000 Einträge für Waffenbesitzer verteilen. Das sind weit mehr, als ursprünglich angenommen.

Die Registrierung ist namentlich für die Polizeiarbeit von grösster Bedeutung. Wenn sich die Polizei auf einen heiklen Auftrag vorbereitet, gehört eine Waffenabfrage zum Standardprozedere. So wollen die Beamten beispielsweise wissen, ob der mutmassliche Betreiber einer Hanfplantage im Besitz einer Pistole ist, bevor sie eine Hausdurchsuchung vornehmen. Bis im Oktober 2016 mussten sich die Polizeikörper diese Informationen mühsam durch Anfragen per Mail oder Telefon in jedem einzel-

nen Kanton beschaffen. Heute genügt ein Mausklick, um Informationen über Waffen und deren Besitzer zu erhalten. Erfasst sind:

- Personalien des Erwerbers oder der Erwerberin.
- Waffenart, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer und Datum der Übertragung.
- Personalien der Inhaber einer Waffentragbewilligung und Angaben daraus.

Nach und nach haben die Kantone in der Folge ihre Waffenregister vernetzt. Seit Herbst 2016 kann man nun erstmals feststellen, wie viele Pistolen und Gewehre offiziell registriert sind. Damit ist die Zeit reif, dafür zu sorgen, dass in den kantonalen Registern auch der Alt-Besitz von Feuerwaffen endlich registriert und der Polizei damit bessere Fahndungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird.

Diese Anliegen können wie folgt umgesetzt werden:

E-WG Art. 42b Übergangsbestimmung

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b - d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Feuerwaffe innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lassen.

² Der Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d ist rechtmässig, wenn der Besitzer oder die Besitzerin die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 6 erfüllt.

Keine Ausnahmen für die Überlassung der Ordonnanzwaffe zu Eigentum

Die erwähnte Ausnahmeregelung in den Übergangsbestimmungen E-WG Art. 42b Abs. 2 für Ersterwerber ist nicht angebracht. Hier geht es also um jene Angehörigen der Armee, die bei der Entlassung aus der Wehrpflicht direkt aus den Beständen der Militärverwaltung eine Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernehmen. Es gibt keinen Grund, sie gegenüber Personen zu privilegieren, welche eine Waffe beim Händler oder von Privaten erwerben. Konkret geht es

- einerseits um die Privatisierung verbotener halbautomatischer Waffen, heute also um das Sturmgewehr Modell 1990. Von diesem gehen inzwischen jährlich rund 1300 bis 1500 Stück in privates Eigentum über;
- andererseits um die Privatisierung nicht verbotener Waffen, nämlich Armeepistolen Modell 49 und Modell 75. Die Stückzahlen nahmen von 2015 auf 2016 um 171 Pistolen bzw. 20% deutlich zu, während die Anzahl aus der Wehrpflicht entlassener Angehöriger der Armee im gleichen Zeitraum bloss um 11% anstieg. Die Terrorismusdiskussion und ein allgemeines Unsicherheitsgefühl angesichts der Krisen in der Ukraine, Syrien und Libyen dürfte zum Anstieg beigetragen haben. Diese Zunahme der Verfügbarkeit von Schusswaffen schlug sich darin nieder, dass nach Jahren des Rückgangs nun auch die Anzahl Schusswaffentote wieder zunimmt. Die Gleichung – mehr Waffen gleich mehr Schusswaffentote – schlägt sich unmittelbar in der Statistik nieder.

Tabelle: In Eigentum abgegebene Militärwaffen an aus der Wehrpflicht entlassene Angehörige der Armee, 2004-2016

Jahr	Ordentlich aus der Wehrpflicht entlassene AdA	Anteil entlassene AdA mit Übernahme der Waffe in Eigentum	In Eigentum abgegebene Waffen				Total
			Stgw 90	Stgw 57	Pist 75	Pist 49	
2004	74'221	43%	0	20'109	10'848	958	31'915
2005	72'038	29%	5'080	9'228	6'014	569	20'891
2006	34'160	25%	3'621	1'754	2'775	390	8'540
2007	29'713	23%	3'404	1'066	2'146	218	6'834
2008	31'117	29%	5'912	731	2'262	119	9'024
2009	23'460	30%	4'237	509	2'224	68	7'038
2010	21'149	15%	1'528	224	1'275	51	3'078

2011	20'315	15%	1'295	637	1'148	61	3'141
2012	20'424	17%	1'857	288	1'178	97	3'420
2013	20'516	12%	1'318	72	929	59	2'378
2014	21'097	12%	1'522	43	964	45	2'574
2015	20'589	11%	1'383	3	768	77	2'231
2016	22'833	11%	1'544	0	854	162	2'560
Total	411'632	25%	32'701	34'664	33'385	2874	103'624

Die Voraussetzungen zur Abgabe von Militärwaffen an Angehörige der Armee, die aus der Wehrpflicht entlassen werden, sind nicht im Waffengesetz, sondern im Militärgesetz geregelt. [Militärgesetz, Art. 114](#) Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung zu bezeichnen, die den Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden.

Gemäss der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen [VPAA, Art. 11](#) und [Art. 12](#) kann nach geltendem Recht die persönliche Waffe zu Eigentum übernehmen,

- wenn der Angehörige der Armee (AdA) mindestens sieben Jahre in der Armee eingeteilt war und keine medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe vorliegen, die der Überlassung des Sturmgewehrs entgegenstehen;
- anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht ein gültiger Waffenerwerbsschein abgegeben wird.
- AdA, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, können ihre persönliche Waffe behalten, sofern sie in den letzten drei Jahren mindestens zwei Mal das Obligatorische Programm und zwei Mal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis (MLA) eingetragen ist.
- Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen.

Dabei werden folgende Gebühren erhoben:

- für das Sturmgewehr 57: 60 Franken;
- für das Sturmgewehr 90: 100 Franken;
- für die Pistole 49 und 75: 30 Franken.

Diese Voraussetzungen sind ungenügend und es ist unannehmbar, dass sie mit den erwähnten Ausnahmeregelungen im Vernehmlassungsentwurf indirekt bekräftigt werden.

- Der Nachweis, den Schiesssport tatsächlich auszuüben, muss auch bei der Übernahme der Armeepistole zu Eigentum erbracht werden;
- dieser Nachweis muss für verbotene Waffen alle fünf Jahre erneuert werden;
- für die Überlassung zu Eigentum sind marktübliche Preise zu erheben. Andernfalls ist das Risiko zu gross, dass die Waffe allein zu Spekulationszwecken übernommen und bei der erst besten Gelegenheit weiterverkauft wird. Heute lockt eine Gewinnaussicht von 1000% und mehr.

Konkret fordert die SP, MG Art. 114 Abs. 2 wie folgt auszugestalten:

Militärgesetz, Art. 114 Abs. 2 (neu)

- ² Wer eine Ordonnanzwaffe aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernimmt,
- a. legt einen gültigen Waffenerwerbsschein vor;
 - b. weist nach, den Schiesssport regelmässig auszuüben;
 - c. bezahlt für die Waffe einen marktüblichen Preis.

Die übrigen Ausnahmebestimmungen für Ordonnanzwaffen im Privateigentum aufheben

Gesetzessystematisch macht es keinen Sinn, zu Halbautomaten umgebaute Sturmgewehre 57 und 90 zu verbotenen Waffen zu erklären, und gleichzeitig an den Ausnahmebestimmungen für ältere Ordonnanzwaffen (namentlich [Karabiner 11 und 31](#)) festzuhalten.

Als vor 20 Jahren das Waffengesetz erlassen wurde, mögen die „Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“ in [Art. 10 WG](#) noch eine gewisse praktische Bedeutung gehabt haben. Denn damals war die Generation zumindest noch teilweise am Leben, welche direkt aus den Beständen der Militärverwaltung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Karabiner ausgehändigt erhalten hatte: Insgesamt überliess die Armee über 920'000 Handrepetiergewehre der Schweizer Bevölkerung gratis zu Eigentum: 374'000 Karabiner und Langgewehre Modell 1911 sowie 549'500 Karabiner Modell 1931.

Heute sind diese Waffen im Eigentum von Personen, die damit keine persönliche Dienst Erfahrung mehr verbinden können. Längst sind diese Karabiner durch Erbgang, Verkauf oder Schmuggel ins Eigentum von Personen übergegangen, die damit nie Dienst geleistet haben. Es ist deshalb an der Zeit, diese Überbleibsel einer untergegangenen Zeit nicht mehr mit einem Sonderrecht auszustatten.

Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht finden sich in [Art. 10 WG](#) auch für Druckluft- und CO₂-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, sowie für Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die ebenfalls aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können. Auch diese Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht sind überholt:

- Kriminelle können solche Waffen genau gleich wie echte Feuerwaffen für Drohungen einsetzen.
- Die Ausnahmebestimmung in [Art. 10 WG](#) („Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“) wird durch Ausnahmen von dieser Ausnahme in [Art. 10a WG](#) („Prüfung durch die übertragende Person“) und [Art. 11 WG](#) („Schriftlicher Vertrag“) weitgehend wieder ausgehebelt. Dies macht das Waffengesetz schwer verständlich und belastet den bürokratischen Vollzug ohne erkennbaren Nutzen.

Ausnahme sowie die Ausnahmen von dieser Ausnahme sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden. Streichung bedeutet, dass für den Erwerb von Waffen in jedem Fall ein Waffenerwerbsschein benötigt wird und auf komplizierte und doch wiederum vielfältig relativierte Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht verzichtet wird:

[WG Art. 10](#) „Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“: *streichen*

[WG Art. 10a](#) „Prüfung durch die übertragende Person“: *streichen*

[WG Art. 11](#) „Schriftlicher Vertrag“: *streichen*

Keine Abgabe von Ordonnanzwaffen an Kinder und Jugendliche

Die Behauptung des erläuternden Berichts, EU-Richtlinie Art. 2 erlaube die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Jungschützen, trifft nicht zu. Dort findet sich keine solche Ausnahme. Die Abgabe von halbautomatischen Waffen an Kinder und Jugendliche ist ohnehin nicht zu rechtfertigen. „Verbotene Waffen“ haben in den Händen von Kindern und Jugendlichen nichts zu suchen. Es stehen ausreichend Sportwaffen zur Verfügung, damit Jugendliche in den Schiesssport eingeführt werden können.

[WG Art. 11a](#) „Leihweise Abgabe an unmündige Personen“: *streichen*

Durch die Streichung von [WG Art. 10](#), [WG Art. 10a](#), [WG Art. 11](#) und [WG Art. 11a](#) kann das Waffengesetz wesentlich entschlackt und damit übersichtlicher gestaltet werden.

Art. 21 WG: Beaufsichtigung des Waffenhandels

Art. 21 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-WG werden begrüsst. Heute haben Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen alleine eine Buchführungspflicht zu beachten, neu zusätzlich eine Meldepflicht an die zuständigen kantonalen Behörden.

Im Vernehmlassungsentwurf fehlt jedoch eine Bestimmung über die Vermittlung von Feuerwaffen und Munition. Die EU-Richtlinie sieht in Art. 4.3+4 und Art. 5b vor, Makler (Vermittler) den gleichen

Regeln wie Händler zu unterwerfen, d.h. Zulassungsschranken, Buchführungspflicht und Meldepflichten.

Dieser Bestimmung kommt namentlich mit Blick auf den Internethandel mit Feuerwaffen und Munition grösste Bedeutung zu. Wer im Internet Waffen und Munition zum Kauf sucht oder zum Verkauf anbietet, tut dies oft in der Eigenschaft eines Vermittlers, nicht des Händlers.

Die SP fordert, dies entsprechend zu ergänzen:

E-WG Art. 21 Buchführung und Meldepflicht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sowie Vermittler und Vermittlerinnen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen und Munition sind verpflichtet...

WG Art. 22 Auskunftspflicht

Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen und deren Personal sowie Vermittler und Vermittlerinnen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen und Munition sind verpflichtet...

Damit wird sichergestellt, dass sowohl Händler als auch Vermittler in jedem Fall den Käufer oder die Käuferin identifizieren. Für Vermittler und Vermittlerinnen gibt es insofern keine Zulassungspflicht, aber eine Pflicht zur Identifikation des Käufers oder der Käuferin.

Art. 18a E-WG: Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen

Die in Art. 18a E-WG vorgesehene Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen wird begrüsst. Der Rückverfolgbarkeit kommt aus polizeilicher Sicht grösste Bedeutung zu. Indem die Rückverfolgbarkeit auf gesamteuropäischer Ebene gewährleistet ist (siehe EU-Richtlinie Art. 4.1+2+4 und Art. 13.4), werden die Fahndungsmöglichkeiten im Schengenraum massgeblich gestärkt.

Neu müssen alle wesentlichen Waffenbestandteile einzeln markiert werden. Die bisherige Ausnahme für zusammengebaute Feuerwaffen wird aufgehoben.

Im Vernehmlassungsentwurf nicht umgesetzt werden die neuen Vorgaben betreffend Langlebigkeit der Markierung. Damit diese gewährleistet ist, muss die Speicherdauer der Daten erhöht werden. Zudem muss der Zugriff auf diese Daten bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet sein. Auch die Pflicht zum entsprechenden grenzüberschreitenden Informationsaustausch wird ausgeweitet. Bezüglich Informationsaustausch werden die Details von der EU Kommission erst noch erarbeitet.

Die SP fordert, die neuen Vorgaben betreffend Langlebigkeit der Markierung ebenfalls ins Waffengesetz aufzunehmen:

WG Art. 18a Markierung von Feuerwaffen

³ ... auf lange Frist weder entfernt noch abgeändert werden kann.

^{3bis} Wer Markierungen anbringt, teilt die für Identifizierung erforderlichen Daten der Zentralstelle (Art. 31c) mit. Die Zentralstelle nimmt diese in die Datenbank über Markierungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren Munition (DARUE, Art. 32a, Abs. 1, Bst. e) auf. Der Zugriff auf diese Daten ist bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet.

Datenbanken der Zentralstelle und Berichterstattung

Die SP begrüsst die angepassten Bestimmungen der Datenbanken, die von der Zentralstelle (Art. 31c) geführt werden. Es sind dies:

- E-WG Art. 32a Abs. 1 Bst. c über Meldungen über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen;

- E-WG Art. 32b Abs. 2 Bst. b und 5 Bst. b über die Umstände, die zum Entzug oder zur Verweigerung der Bewilligung geführt haben
- E-WG Art. 32c Abs. 3^{bis} über die Möglichkeit, anderen Schengen-Staaten entsprechende Informationen weiterzuleiten.

Die SP bedauert aber, dass die Information der Öffentlichkeit über statistische Grundlagen in diesem Bereich ungenügend ist. Dies behindert die wissenschaftliche Forschung und öffentliche politische Debatte. Harte Informationen, die verlässlich darüber Auskunft geben, ob die ergriffenen Massnahmen wirksam sind, bilden Voraussetzung für einen qualitativ hochstehenden Vollzug und einen informierten Diskurs in einem Bereich, der oft von unbelegten Behauptungen und falschen Annahmen geprägt ist.

Die SP schlägt deshalb vor, das Bundesamt für Statistik zu ermächtigen, statistische Auswertungen der in den diversen Datenbanken der Zentralstelle und der Kantone enthaltenen Daten zu erarbeiten und periodisch zu veröffentlichen.

Es sind Zweifel gestreut worden, ob der Bund zur Führung von Statistiken in diesem Bereich ermächtigt sei. Die SP ist klar der Auffassung, dass der Bund dazu nicht nur ermächtigt, sondern geradezu verpflichtet ist:

- Laut Bundesstatistikgesetz [Art. 3](#) ist der Bund zur Ermittlung von Statistiken ermächtigt, sofern die Bundesstatistik „der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben“ dient. Die Bundesaufgabe ist in der Bundesverfassung [BV Art. 107](#) klar umrissen: Sie besteht darin, Missbräuche mit Waffen zu verhindern. Die „Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung“ dieser Bundesaufgabe können die zuständigen Stellen beim Bund und den Kantonen nicht im statistischen Blindflug vollziehen. Deshalb besteht im Bundesstatistikgesetz [Art. 3](#) eine ausreichende Rechtsgrundlage, um das Bundesamt für Statistik zur Ermittlung und Auswertung von Daten zu beauftragen, soweit dies der Verhinderung von Missbräuchen mit Waffen dient.
- Teilweise ist angeführt worden, die Hoheit über verschiedene Informationssysteme liege nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen. Die Kantone tun dies jedoch im Bundesauftrag. Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) verlangt dies gestützt auf die Bundesverfassung. Zudem führt die Zentralstelle im FedPol nicht nur eigene Datenbanken, sondern „berät“ und „koordiniert“ darüber hinaus laut Waffengesetz [Art. 31c](#) die Kantone. Das wird in der Waffenverordnung in [Art. 58](#) präzisiert. Dort heisst es in Bst. j: „Sie [die Zentralstelle] koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden und nimmt insbesondere Informationen der kantonalen Behörden über ihre Bewilligungspraxis entgegen.“
- Auch die Rechtsgrundlage für die kantonalen Datenbanken findet sich im Bundesgesetz ([WG Art. 32a](#) Abs. 2–6). U.a. kann der Bund die Kantone in Form von Subventionen beim Aufbau, Betrieb und Vernetzung ihrer Informationssysteme unterstützen. Damit der Bund die Wirksamkeit der von ihm ausgeschütteten Subventionen überprüfen kann, ist er auf verlässliche statistische Grundlagen angewiesen. Namentlich muss er den Vollzug des Waffengesetzes durch die Kantone vergleichen können. Dies setzt voraus, dass er statistische Vergleiche über die Art und Weise ermitteln kann, wie die Kantone die verschiedenen Informationssysteme im Waffenbereich führen. Dass die Datenbanken von den Kantonen betrieben werden, ändert nichts daran, dass sie dies im Auftrag des Bundes tun. Deshalb ist es der Bund, der den Vollzug überwachen muss.

Gestützt auf diese Überlegungen regt die SP folgenden neuen Artikel im Waffengesetz an:

WG Art. 32l Berichterstattung

Die Zentralstelle und die kantonalen Bewilligungsbehörden übermitteln die Daten der Datenbanken und Informationssysteme nach Artikel 32a und der Meldungen nach Artikel 32k dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung.

WG Art. 6a Die Erben beim Erbgang mit sachdienlichen Informationen unterstützen

Die NZZ zeigt in der Ausgabe vom 17.10.2017 auf, welcher hohen Aufwand Erben mitunter haben, um in Erfahrung zu bringen, welche Waffen sie überhaupt geerbt haben. Aus Datenschutzgründen braucht es eine gesetzliche Grundlage, damit die zuständigen kantonalen Behörden den Erben sofort nach dem Todesfall alle verfügbaren Informationen über registrierte Waffen zur Verfügung stellen können. Dies kann in WG Art. 6a durch einen neuen Absatz 3 wie folgt festgelegt werden:

WG Art. 6a Erbgang

³ Die Kantone stellen den Erben alle sachdienlichen Informationen über die geerbten Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition nach Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

Bern, 5. Januar 2018

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP lehnt die geplanten Änderungen des Waffengesetzes klar ab. Sie erwartet vom Bundesrat eine pragmatische Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in der Schweizerischen Gesetzgebung. Das bedeutet, dass wir die EU-Richtlinie übernehmen und gleichzeitig klarstellen, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, weil die Schweiz bereits ein strenges Waffenrecht hat. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung führt aber, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen würden, zu massiven Einschränkungen. Die SVP fordert daher insbesondere, dass der im Entwurf vorgesehene Vereinszwang, die Nachregistrierung von halbautomatischen Feuerwaffen, der Bedürfnisnachweis für Sammler sowie die neuen Waffenkategorien gestrichen werden.

Kein Vereinszwang

Der Bundesrat möchte neu verlangen, dass Gelegenheitsschützen, die keinem Verein angehören, in eine Zwangsmitgliedschaft gedrängt werden, wenn sie keinen Schiessnachweis erbringen können. Ein solcher Vereinszwang ist verfassungswidrig, weil er Artikel 23 unserer Bundesverfassung widerspricht. Es ist auch unmöglich, Schützenvereinen die Verantwortung für Zwangsmitglieder aufzubürden. In unseren bestehenden Vereinen sind viele legale Besitzer anderer Typen von halbautomatischen Gewehren gar nicht in der Lage, diese einzusetzen, da der Grossteil unserer Schiessanlagen ausschliesslich für Ordonnanz- und Sportgewehre zugelassen ist. Zudem fehlt im Gesetzesentwurf die Definition, was "Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens" genau bedeutet.

Keine Nachregistrierung

Auf eine Nachregistrierung von halbautomatischen Feuerwaffen (z.B. Ordonnanzwaffen), die vor dem 31. Dezember 2008 erworben und nicht durch die Armee abgegeben wurden, muss verzichtet werden. Die Pflicht zur Nachregistrierung wurde vom Volk bereits 2011 und 2013 und vom Parlament 2015 abgelehnt. Mit der Einführung einer Nachregistrierung würde also der mehrmals geäusserte Wille von Volk und Parlament missachtet. Und da das Waffenregister

von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss, ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet.

Kein Bedürfnisnachweis für Sammler

Der Gesetzesentwurf sieht für Sammler, die eine Waffe erwerben wollen, einen Bedürfnisnachweis vor. Eine solche Bedürfnisklausel wurde bereits 2011 vom Volk abgelehnt. Sämtliche Waffen sind zudem zu registrieren, auch diejenigen, die vor 2008 legal erworben wurden, und über die gesamte Sammlung ist Buch zu führen. Alle diese bürokratischen Massnahmen zielen darauf ab, den Waffenbesitzer zum Waffenhalter zu machen, der nur aufgrund des Wohlwollens des Staates eine Waffe halten darf, die aber jederzeit beschlagnahmt werden kann. Ein in dieser Weise bevormundendes und in die Privatsphäre der Bürger eingreifendes Gesetz ist für die SVP inakzeptabel.

Keine neuen Feuerwaffenkategorien

Auf die Schaffung der neuen Feuerwaffenkategorien A7 und A8, in der alle halb-automatischen Zentralfeuerwaffen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen neu als verbotene Waffen gelten sollen, muss verzichtet werden. Eine Verschiebung der heutigen Waffen der Kategorie B in die ausnahmebewilligungspflichtige Kategorie A (verbotene Waffen) ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer. Da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, werden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den anderen von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Als Folge davon müssten sie sich, im Namen von zur Terrorismusbekämpfung absolut nutzlosen Massnahmen, alle möglichen Schikanen gefallen lassen.

Der bundesrätliche Umsetzungsvorschlag geht aber auch hier noch weiter als die EU-Richtlinie. Die EU verlangt, dass «halbautomatische Langfeuerwaffen, die *ohne Funktionseinbusse* mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschaftes oder eines ohne Verwendung eines Werkzeuges abnehmbaren Schafts auf eine Länge von 60 cm gekürzt werden können», verboten werden. In der Vorlage des Bundesrates sollen aber nun «*alle halbautomatischen Handfeuerwaffen*, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschaftes oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge von 60 cm gekürzt werden können», verboten werden. Gerade auch, aber nicht nur für die Jäger hätte dieser Swiss Finish weitreichende negative Auswirkungen. Wir fordern den Bundesrat daher ausdrücklich dazu auf, darauf zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger

Département fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

par courriel : stab-rd@fedpol.admin.ch

Courroux, le 4 janvier 2018

Approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive sur les armes – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Après avoir pris connaissance de l'avant-projet de révision de la loi sur les armes que vous avez mis en consultation le 29 septembre 2017, l'UDC Jura tient à vous faire part de sa position.

Pour cela, afin d'éviter des répétitions, elle se réfère purement et simplement à la position (ci-jointe) que l'association PROTELL vous a adressé le 21 décembre 2017.

Je vous remercie d'avance pour l'attention que vous voudrez porter à cette position et vous assure de la détermination de l'UDC Jura à la défendre activement et sans concession.

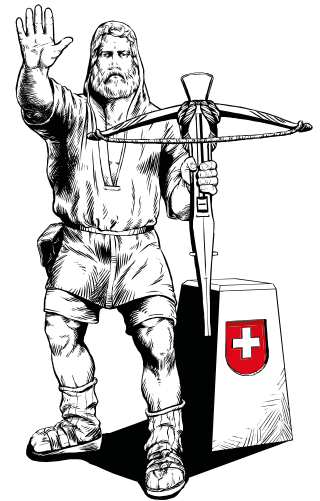
Je reste à votre disposition pour tout renseignement complémentaire et je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de ma haute considération.

Au nom de l'UDC Jura
Le Secrétaire général

A blue ink signature of Didier Spies, written in a cursive style.

Didier Spies

Annexes : - Position du 21 décembre 2017 de PROTELL



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 21. Dezember 2017

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

PROTELL, die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, die heute mehr als 11'000 Mitglieder zählt, bedankt sich bei Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum obgenannten Vorentwurf (VE).

Die Waffenrichtlinie (EU) 2017/853 regelt die Kontrolle des privaten Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen sowie ihre Verbringung in einen anderen Schengen-Staat. Mit dem Erlass der neuen Regelung hat die EU die Vorschriften in verschiedenen Punkten präzisiert (verschärft) und mit unnötigen Vorgaben ergänzt. Hintergrund dieser Anpassungen bildeten vor allem die Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen. Zudem wurde die Situation (aus)genutzt, um bereits bestehende Reformanliegen in die Richtlinie aufzunehmen. Dies verdeutlicht, dass die Terroranschläge für eine Verschärfung der Waffenrichtlinie instrumentalisiert wurden.

Der Übernahme der geänderten Waffenrichtlinie stimmt PROTELL, Gesellschaft für ein liberales Waffenrecht, in **keinem** Bereich zu! Die Begründung zu dieser grundsätzlichen Ablehnung finden Sie in den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln der Richtlinie.

Gesellschaft PROTELL

CH-3000 Bern

Telefon +41 62 873 35 00

E-Mail info@protell.ch

Société PROTELL

CH-3000 Berne

Téléphone +41 62 873 35 00

Courriel info@protell.ch

Società PROTELL

CH-3000 Berna

Telefono +41 62 873 35 00

E-Mail info@protell.ch

www.protell.ch

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

- für PROTELL sind die aktuell geltenden Gesetzesbestimmungen bei weitem ausreichend, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Eine neuerliche Verschärfung des Waffenrechts erweist sich weder als notwendig noch als gerechtfertigt;
- ohne zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beizutragen, werden durch die Bestimmungen der Richtlinie ((EU) 2017/853 Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) hunderttausende von aufrichtigen und gesetzestreuen Bürgerinnen und Bürger und Legalwaffenbesitzende als potentielle Verbrecher behandelt;
- PROTELL stellt sich grundsätzlich **gegen** die vorgeschlagene Revision des Waffengesetzes (WG) und ersucht deshalb den Bundesrat, der EU die Ablehnung der Richtlinie (EU) 2017/853 durch die Eidgenossenschaft mitzuteilen. Es besteht kein Zweifel daran, dass das geltende Schweizer Recht schon längst Bestimmungen vorsieht, welche die öffentliche Sicherheit sicherstellen, ohne dabei zugleich gegen jahrhundertalte Rechte zu verstossen und traditionelle Freiheiten unnötig einzuschränken;
- PROTELL wird jede neue Verschärfung des Waffenrechts bekämpfen, zunächst im Rahmen der parlamentarischen Verfahren, sowie, wenn nötig, durch Ergreifen eines Referendums.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Der Erwerb und der Besitz von Waffen: ein Grundrecht</i>	4
2.	<i>Keine „pragmatische“ Umsetzung, sondern eine dramatische Verschärfung</i>	5
3.	<i>Die Vorlage im Einzelnen</i>	6
3.1.	<i>Erste Vorbemerkung: „Schengen“ sieht die Möglichkeit der Ablehnung ausdrücklich vor</i>	6
3.2.	<i>Zweite Vorbemerkung: Die behauptete Terrorbekämpfung ist eine Schutzbehauptung, um die Entwaffnung des Volkes besser vorantreiben zu können</i>	8
3.3.	<i>Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} – Verwendung unglücklicher Begriffe</i>	9
3.4.	<i>Art. 5 – Ein abzulehnender Paradigmenwechsel</i>	10
3.5.	<i>Art. 5 Abs. 1 lit. c – Herzstück der Vorlage: das Waffenverbot</i>	10
3.5.1.	<i>Diese Bestimmung verbietet faktisch jede gängige halbautomatische Feuerwaffe</i>	10
3.5.2.	<i>Das Verbot ist ungeeignet, den Terrorismus (und ebenso wenig den Waffenmissbrauch) zu bekämpfen</i>	11
3.5.3.	<i>Die Magazinkapazität ist für die Letalität von Terroristen irrelevant</i>	11
3.5.4.	<i>Das Verbot führt dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung grundlos und verdachtsfrei willkürlichen Polizeikontrollen ausgesetzt wird</i>	13
3.6.	<i>Art. 5 Abs. 1 lit. d – Auf die Länge kommt es nicht an</i>	14
3.7.	<i>Art. 15 Abs. 1 – Unzumutbare Schikanen beim Erwerb von Munition und Magazinen</i>	14
3.7.1.	<i>So etwas wie eine „entsprechende“ Waffe gibt es nicht</i>	14
3.7.2.	<i>Die Anforderungen an Munitions- und Magazinerwerb sind sachfremd</i>	15
3.8.	<i>Art. 21 Abs 1^{ter} – Unnötiger Ausbau von Bürokratie</i>	15
3.9.	<i>Art. 28 b und 28c – Unzumutbare Konsequenz des abzulehnenden Paradigmenwechsels</i>	15
3.10.	<i>Art. 28 d – Verfassungswidriger Vereinszwang durch die Hintertüre</i>	16
3.11.	<i>Art. 28 e – Unnötige Erschwerung der Sammlertätigkeit</i>	17
3.12.	<i>Art. 31 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c – Abzulehnende Beschlagnahme, aber wenn, dann mit Entschädigung</i>	18
3.13.	<i>Art. 32 a Abs. 1 lit. c, Art. 32 b Abs. 2 lit. b und Art. 32 c Abs 3^{bis} verletzen die Privatsphäre und widersprechen dem Ausgang der Abstimmung 2011</i>	18
3.14.	<i>Art. 42 b – Die dem Volkswillen widersprechende Registrierungspflicht ist untauglich und wird zu einer Kriminalisierung breiter Bevölkerungskreise führen</i>	19
3.15.	<i>Fazit / Forderungen</i>	20

1. Der Erwerb und der Besitz von Waffen: ein Grundrecht

Das geltende Schweizer Waffenrecht bekämpft den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition (Art. 107 der Bundesverfassung (BV) und Art. 1 Abs. 1 WG). In diesem Rahmen (der allerdings kontinuierlich enger wird) sind der Erwerb und der Besitz von Waffen in unserem Land nicht ein von höherer Stelle erteiltes Privileg, das die Obrigkeit stets und nach Belieben begrenzen, verweigern oder widerrufen kann. Es handelt sich dabei um ein Recht (vgl. Art. 3 WG) – ungeachtet davon, ob der Erwerb dem Waffensammeln dient oder um den Schiesssport auszuüben oder ob sonstigen Bedürfnissen nachgegangen wird, solange kein Verstoß der Rechtsordnung vorliegt.

Dieses **Recht auf Waffen** ist in der eidgenössischen Tradition fest verankert. Die Frage des Waffenbesitzes ist in der Schweiz auch untrennbar mit der Unabhängigkeit und Souveränität des Landes verbunden. Diese Verbindung wird eindrücklich symbolisiert durch den Bürgersoldaten. Hierzu schrieb bereits Machiavelli: „Rom und Sparta sind viele Jahrhunderte lang bewaffnet und frei gewesen. Die Schweizer sind schwer bewaffnet und höchst frei. (*Gli Svizzeri sono armatissimi e liberissimi*)“. Nach den Waffen der Bürger zu greifen bedeutet daher auch, die Freiheit unseres Landes in Frage zu stellen.

Unser liberales Waffenrecht kommt auch beim Thema Ordonnanzwaffe zum Ausdruck. Die Ordonnanzwaffe, die unsere Soldaten während ihrer Dienstzeit zu Hause aufbewahren und die sie nach ihrer Entlassung aus der Militärdienstplicht behalten dürfen, ist ein weltweit einzigartiges Zeichen des Vertrauens zwischen Staat und Bürgern. Gleiches gilt für das Vertrauen, das den ehrlichen Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes beim Erwerb und Besitz von Waffen entgegengebracht wird. Diese Freiheit wird von ihnen nicht missbraucht (was die extrem tiefe Verbrechensrate in Bezug auf legale Waffen belegt). **Nach den privaten Waffen zu greifen bedeutet aber, die Freiheit der Schweizerinnen und Schweizer in Frage zu stellen.** Denn überall dort, wo das Recht auf Erwerb und Besitz von Waffen eingeschränkt wird, werden die bürgerlichen Freiheiten ebenso beschnitten.

In den letzten Jahren und vor allem seit der Revision des WG 2008 sind die Freiheiten der Schweizer stets zurückgeschnitten worden. Bei der Revision von 2015 wurde das eidgenössische Waffenregister durch die Hintertür eingeführt, obwohl es das Volk 2011 deutlich abgelehnt hatte. Seit seiner Verabschiedung am 1. Januar 1999 wurde das eidgenössische Waffengesetz (WG) nicht weniger als neunmal überarbeitet, stets nur in die Richtung weiterer Beschränkungen unserer Rechte und Freiheiten.

Im Europäischen Recht wird diese Problematik bezüglich des Erwerbs und des Besitzes von Waffen im Wesentlichen in der Richtlinie vom 18. Juni 1991 (91/477/EWG) geregelt. Am 17. Mai 2017 wurde eine neue Richtlinie (EU) 2017/853 vom Europäischen Parlament und vom EU-Ministerrat verabschiedet. Dieselbe wurde der Schweiz am 31. Mai 2017 offiziell „notifiziert“. In der Schweiz findet die Richtlinie nicht unmittelbare Anwendung, sondern sie muss zuerst noch vom Gesetzgeber in Schweizer Recht „umgegossen“ werden. Von unserem Land erwartet die EU nun, dass es dies bis zum 31. Mai 2019 tut.

2. Keine „pragmatische“ Umsetzung, sondern eine dramatische Verschärfung

Der Bundesrat spricht von einer «pragmatischen Lösung» zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in die Vernehmlassung. Die vorgeschlagene Lösung schöpfe den bestehenden Spielraum aus und trage der Tradition des schweizerischen Schiesswesens Rechnung. Einige Stimmen bezeichnen diese Veränderungen gar als ein bloss „leichtes Anziehen der Schraube“.

Die Realität ist jedoch eine ganz andere.

Vorliegend beschränken wir uns auf den „Vorentwurf in Vernehmlassung“, ohne auf die anderen Punkte einzugehen, die tatsächlich noch in der Richtlinie (EU) 2017/853 enthalten sind und von denen wir befürchten müssen, dass sie uns von der EU aufgedrängt werden. An dieser Stelle sei insbesondere auf die Verpflichtung hingewiesen, **dass Waffenbesitzer alle fünf Jahre eine ärztliche und psychologische Untersuchung** über sich ergehen lassen müssen, um ihr Eigentum behalten zu dürfen.

PROTELL kämpft gegen die folgenden Bestimmungen des „Vorentwurfs in Vernehmlassung“ (siehe die Details weiter unten):

- Heute können halbautomatische Waffen bei Erfüllen der Grundanforderungen erworben werden. Es besteht also ein Recht auf Waffenbesitz. Es sind lediglich die in Art. 8 Abs. 2 WG vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen (insbesondere keine Vorstrafen und keine Selbst- oder Drittgefährdung). Dies reicht für die Gewährung der öffentlichen Sicherheit vollauf aus und die Schweiz ist damit sehr gut gefahren. **Zukünftig werden diese Waffen (es gibt hunderttausende davon) verboten.** Vom **Recht** auf Waffenbesitz wird also zu einem **Verbot** des Waffenbesitzes übergegangen. Um eine halbautomatische Waffe legal erwerben / übernehmen zu können, wird künftig eine Ausnahmegewilligung benötigt, die man nur sehr schwer und mit Begründung erhalten wird (im Entwurf wird eine lange Liste von Begründungen aufgelistet). Das stellt eine grundlegende Veränderung dar, wird die Beweislast dadurch doch umgekehrt.
- In **haarsträubender Verletzung des Volkswillens bei der Abstimmung von 2011** und der Mehrheit des Parlaments von 2015 werden eine Meldepflicht sowie eine rückwirkende Registrierung aller halbautomatischen Waffen eingeführt, sowohl für Sammler als auch für andere Besitzer. Damit nimmt der Bundesrat die parlamentarische Initiative Galladé 17.426 vorweg („Jede Schweizer Waffe registrieren“). Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates beantragt ihrem Rat gegenwärtig, dieser Vorlage keine Folge zu leisten.
- Angaben bezüglich verweigerter Ausnahmegewilligungen werden den Staaten des Schengenraumes weitergeleitet. Zunächst erhält man beim Lesen des VE den Eindruck, es sei ein Austausch auf Anfrage, doch bei weiterer Lektüre wird deutlich, dass es sich um **automatischen Informationsaustausch** handelt. Das weckt **schlimmste Befürchtungen in Bezug auf den Datenschutz**.
- Und bezüglich der Ordonnanzwaffen? Zwar geht der Bundesrat nicht ganz so weit wie es die EU verlangt. Der Entwurf enthält jedoch gar keine Bestimmung für die Verwendung von Waffen nach der Militärdienstpflicht, die eine Ausnahme vorsehen für Waffen mit „Ladevorrichtungen“ mit mehr als 10 Schuss (ein Magazin eines Stgw 57 hat bekanntlich eine Kapazität von 24 Schuss. Beim Stgw 90 sind es 20 Schuss). Möchte der künftige Besitzer etwa ein Magazin als Ersatzteil für den Schützensport erwerben, so wird ihm dies grundsätzlich verboten sein. **Die Vorlage und die Diskussion um die Ordonnanzwaffen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es vorliegend gerade auch um die Besitzer und Erwerber aller anderen Feuerwaffen in der Schweiz geht, die noch nie Militärdienst geleistet haben und / oder die andere als Ordonnanzwaffen besitzen oder erwerben möchten.**

Im Folgenden wird nach zwei Vorbemerkungen kritisch auf einzelne Bestimmungen des Vorentwurfes eingegangen

3. Die Vorlage im Einzelnen

3.1. Erste Vorbemerkung: „Schengen“ sieht die Möglichkeit der Ablehnung ausdrücklich vor

Die Notwendigkeit der vorliegenden Vorlage wird mit der Mitgliedschaft der Schweiz im System Schengen begründet. Es kann mit Fug angenommen werden, dass eine Revision des Schweizer Waffenrechts in dieser Form keine Chance hätte, wenn sie nicht „via Brüssel“ kommen würde, sondern verwaltungs- oder parlamentsintern angestossen würde. Ein solches Vorhaben wäre von vornherein chancenlos. Vorliegend stellt sich daher die Frage nach den Zwängen, denen die Schweiz unter „Schengen“ ausgesetzt ist und auch jene nach den Folgen einer allfälligen Ablehnung der Übernahme des „Schengener Acquis“.

Vorweg ist zu bemerken, dass unter dem Schengen-Abkommen¹ bei Ablehnung des Vorentwurfes (VE) kein juristischer Automatismus vorgesehen ist (**keine Guillotine-Klausel**). Vielmehr erlaubt das Abkommen erstens ausdrücklich, dass die Schweiz eine sog. „Weiterentwicklung“ nicht übernimmt. Zweitens sieht das Assoziierungsabkommen diesen Fall vor, und schreibt dafür die **Einleitung eines politischen Prozesses** vor.

Art. 7 Abs. 2a Schengen-Abkommen hat folgenden Wortlaut (Hervorhebung hinzugefügt):

„Der Rat notifiziert der Schweiz unverzüglich die Annahme der Rechtsakte oder Massnahmen nach Absatz 1 [=Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes], auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden. Die Schweiz entscheidet, ob sie deren Inhalt akzeptiert und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt. (...)“.

Art. 7 Abs. 4 Schengen-Abkommen sieht sodann vor (Hervorhebung hinzugefügt):

„Für den Fall, dass: (...) die Schweiz die Notifizierung nicht nach Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Frist von zwei Jahren vornimmt oder von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Massnahme vorgesehen ist, nicht für die vorläufige Anwendung nach Absatz 2 Buchstabe b) sorgt; wird dieses Abkommen als beendet angesehen, es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens etwas anderes. Die Beendigung dieses Abkommens wird drei Monate nach Ablauf der Frist von 90 Tagen rechtswirksam.“

Dies sah der Bundesrat in seiner Botschaft zur Genehmigung der Bilateralen im Jahr 2004 übrigens auch so².

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (Schengen-Abkommen, SR 0.362.31).

² Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der «Bilateralen II», BBl 2004 5965, S. 6133 f.

„Lehnt die Schweiz die Übernahme eines neuen Rechtsakts oder einer neuen Massnahme ab, kommt ein spezielles Verfahren zur Anwendung, das zur Aussetzung oder gar Beendigung der Zusammenarbeit führen kann.“ (...)

Im Rahmen von Schengen [führt dies] zur Beendigung des [Schengen-] Assoziierungsabkommens, es sei denn der [Gemischte Ausschuss] beschliesst –nach sorgfältiger Prüfung aller Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens – innerhalb von 90 Tagen etwas Anderes; drei Monate nach Ablauf dieser neunzig-tägigen Frist wird die Zusammenarbeit automatisch, d.h. ohne, dass dafür noch ein formeller Beschluss der EU notwendig ist, beendet.“

Im Abstimmungsbüchlein an die Stimmbevölkerung betreffend Abstimmung über Schengen führte der Bundesrat folgendes aus³:

Ein Referendumskomitee befürchtet einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht. Diese Befürchtung ist unbegründet. Der Bundesrat ist den Anliegen der Waffen- und Schützenverbände entgegengekommen. Notwendig sind aber Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch. Es ist gerechtfertigt, dass der Waffenerwerb unter Privaten den gleichen Bedingungen unterliegt, die bereits für den kommerziellen Handel gelten. Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis. Ein zentrales Waffenregister ist nicht nötig und Armeeangehörige dürfen ihre Waffe weiterhin zu Hause aufbewahren.“

Bei der Abstimmung über den biometrischen Pass (erste sog. „Weiterentwicklung“ des Schengen-Besitzstandes) sagte der Bundesrat⁴:

„Die Schweiz arbeitet an der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts mit. Beschliesst die EU Neuerungen wie beispielsweise den E-Pass, muss die Schweiz entscheiden, ob sie diese übernehmen will. Lehnt sie ab und kann sie sich mit allen 27 EU-Staaten nicht binnen 90 Tagen auf eine Lösung einigen, wird die Schengen-Dublin-Zusammenarbeit mit der Schweiz beendet.“

Als Fazit muss festgehalten werden:

- Wenn die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes ablehnt (etwa, weil dagegen das Referendum ergriffen wurde und die Vorlage an der Urne abgelehnt wird), so gibt es keine Guillotine-Klausel. Es ist kein automatischer Ausschluss aus dem Schengenraum zu erwarten. Diesbezügliche Befürchtungen sind unbegründet.
- Der Bundesrat hat 2005 versprochen, dass die Befürchtung von Verschärfungen des Waffengesetzes „unbegründet“ sei.
- Wenn die Schweiz die EU-Waffenrichtlinie ablehnt, so wird nach der juristischen Phase des Referendums wieder eine politische Phase von 90 Tagen eingeleitet: in dieser Phase haben die Parteien (die EU und die Schweiz) Gelegenheit, wieder zu verhandeln und einen politischen Entscheid zu fällen. Insbesondere können sie dann eine Ausnahme für die Schweiz beschliessen. Diese Ausnahme kann dann so lauten, dass die Übernahme der Waffenrichtlinie nicht von der Schweiz erwartet wird und dass sie trotzdem Mitglied von Schengen bleiben kann.

³ Abstimmungsbüchlein zur Schengen-Abstimmung vom 5. Juni 2005, Seite 13.

⁴ Abstimmungsbüchlein zur Abstimmung über den biometrischen Pass vom 17. Mai 2009, Seite 16.

- Das Volk hat das letzte Wort zur Verschärfung des Schweizer Waffenrechts. In Bezug auf Schengen liegt das Heft dann allerdings wieder bei den Politikern. Angstmacherei oder gar die Drohung mit der Schengen Keule sind somit gänzlich unbegründet. Die Schweiz ist rechtlich und politisch zweifellos absolut frei, die Waffenrichtlinie abzulehnen. Die vorliegende Vorlage zeigt allerdings, dass die Aussage des Bundesrates 2005, wonach nicht mit Verschärfungen des Waffenrechts zu rechnen sei, vollkommen falsch und irreführend war. Es ist müssig, darüber zu spekulieren wie die Schengen Abstimmung ausgefallen wäre, hätte man dem Volk reinen Wein eingeschenkt (Annahme mit 54.6%). Es sei hier daran erinnert, dass die Abstimmung über die Einführung des biometrischen Passes unter Schengen im Jahr 2009 nur mit äusserst knappen 50.1% angenommen wurde.

Anzufügen ist an dieser Stelle, dass das Schicksal der EU-Richtlinie ohnehin unklar ist. Der tschechische Ministerpräsident hat die Richtlinie im August 2017 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefochten⁵. Dem Vernehmen nach rügt die Tschechische Republik insbesondere, dass die EU in diesem Bereich gar keine gesetzgeberische Kompetenz habe. Die Richtlinie sei unverhältnismässig und genüge daher dem Gesetzmässigkeitsprinzip nicht. Zudem erfahre die Schweiz eine Ausnahmebehandlung. Die Tschechische Republik hat entsprechend die Anwendung der Richtlinie intern sistiert.

Die Richtlinie ist also auch EU-intern starker Kritik ausgesetzt. **Es ist sogar denkbar, dass die Richtlinie nach einer Annahme durch die Schweiz aufgrund des tschechischen Vorstosses dahingehend verschärft wird, als die vermeintliche Ausnahmebehandlung der Schweiz aus der Richtlinie gekippt wird.** Zu denken sind an regelmässige medizinische Tests, denen sich Waffenbesitzer nach dem Willen der EU zu unterwerfen haben. Die Schweiz wäre dann erst recht „gefangen“. Soweit darf es gar nicht erst kommen.

PROTELL ersucht den Bundesrat, mangels identischen Handlungsalternativen (der Gang an den EuGH steht Nichtmitgliedern der EU nicht offen⁶), sich von der oben erwähnten Argumentation der Tschechischen Republik inspirieren zu lassen und die Implementierung der Richtlinie zu verweigern.

3.2. **Zweite Vorbemerkung: Die behauptete Terrorbekämpfung ist eine Schutzbehauptung, um die Entwaffnung des Volkes besser vorantreiben zu können**

Es wird sowohl von den EU-Instanzen als auch von den Bundesbehörden behauptet, dass die vorliegende Vorlage aus Gründen der Terrorbekämpfung nötig sei⁷. An dieser Aussage und an der Geeignetheit, das Ziel der Terrorbekämpfung zu verwirklichen, ist daher die gesamte Vorlage zu messen.

Wie im Folgenden detailliert dargelegt wird, ist die Vorlage dazu allerdings in keiner Weise in der Lage. **Sie wird ausschliesslich die ehrlichen Bürgerinnen und Bürger, welche legal Waffen in der Schweiz besitzen, mit voller Wucht treffen.** Terroristen bleiben davon faktisch gänzlich unberührt. Bekanntlich weicht

⁵ Vgl. Czechs take legal action over EU rules on gun control , <https://www.reuters.com/article/us-eu-guncontrol-czech/czechs-take-legal-action-over-eu-rules-on-gun-control-idUSKBN1AP1SA> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017).

⁶ Siehe Antwort auf die Frage von Nationalrat Jean-Luc Addor 17.5508 an den Bundesrat vom 04. Dezember 2017 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20175508> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017)

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht des Fedpol, S.3, Ziff. 1.2.

der moderne Terrorismus zudem auf andere Instrumente aus (Sprengsätze, Fahrzeuge, Hieb- und Stichwaffen, etc.). **Auch der Schwarzmarkt bleibt von der Richtlinie und dem VE gänzlich unbeeinflusst.**

Die Vorlage wird demgegenüber für die ehrlichen Bürgerinnen und Bürger zu einer unannehmbaren bürokratischen und finanziellen Belastung werden. Sie öffnet Tür und Tor für behördliche Willkür, sie setzt weite Teile der schweizerischen Bevölkerung polizeilichen Domizilkontrollen aus und sie wird aufgrund nicht oder nur schwer zu erfüllender Vorgaben die Kriminalisierung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben.

Das Ziel der Vorlage ist nichts Geringeres als die Entwaffnung des Schweizervolkes.

An dieser Stelle sei ferner daran erinnert, dass der erste Entwurf der EU-Richtlinie schon am Mittwoch, 18. November 2015, von der EU-Kommission verabschiedet wurde⁸. Die Grossanschläge in Paris fanden am Freitagabend, 13. November 2015, statt. Mit anderen Worten wurde die erste EU-Vorlage ganze drei Werktage nach den Terroranschlägen verabschiedet, welche angeblich als Rechtfertigung für die vorliegende Vorlage dienen. Damit wird deutlich, **dass die Terrorbekämpfung eine reine Schutzbehauptung seitens der Behörden ist, um die erwähnte Entwaffnung der Bürgerinnen und Bürger besser vorantreiben zu können.**

Weder die 11'000 Mitglieder von PROTELL, noch die hunderttausend Legalwaffenbesitzer dieses Landes sind zukünftige Verbrecher oder Terroristen. Sie sind ehrliche Bürgerinnen und Bürger, die entschlossen sind, ihre Rechte und Freiheiten, die heute zu Unrecht bedroht werden, zu verteidigen.

PROTELL bedauert die bundesrätliche Missachtung der Motion Salzmann 17.3152⁹, welche von 92 Nationalräten unterzeichnet wurde und die den Bundesrat ausdrücklich dazu auffordern, die Richtlinie nicht zu übernehmen.

Nachfolgend soll anhand einzelner Artikel des Vorentwurfs konkret aufgezeigt werden, weshalb die Vorlage unannehmbar ist.

3.3. Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} – Verwendung unglücklicher Begriffe

Der Begriff der „Ladevorrichtung“ ist nicht nur ein abzulehnender „Europäismus“, sondern er ist auch, unabhängig davon, unglücklich gewählt, da er ungenau ist. In der Schweiz ist der Begriff des „Magazins“ gebräuchlich. Er wird auch so bereits in der schweizerischen Waffengesetzgebung benutzt (vgl. Art. 51 Abs. 2 der Waffenverordnung, WV). Der Begriff des Magazines wird daher auch ohne Weiteres von den schweizerischen Waffenbesitzern verstanden. Auch der französische Begriff „chargeur“, der im VE verwendet wird, ist in der Schweiz viel weniger gebräuchlich (anders als etwa in Frankreich). Daher beantragen wir, konsistent zu bleiben und generell beim Begriff „Magazin“ zu bleiben.

⁸ Pressemitteilung vom 18. November 2015, IP/15/6110, European Commission strengthens control of firearms across the EU.

⁹ Der Bundesrat darf die Verschärfung des EU-Waffenrechts nicht unterzeichnen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173152> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017).

3.4. Art. 5 – Ein abzulehnender Paradigmenwechsel

Art. 5 VE läutet einen **Paradigmenwechsel in der Schweiz** ein. Der neue Art. 5 statuiert ein **grundsätzliches Waffenverbot in der Schweiz**. Er steht im direkten Widerspruch zu Art. 3 WG, der das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen „im Rahmen dieses Gesetzes“ grundsätzlich gewährleistet. Art. 3 wird aufgrund von Art. 5 faktisch zum toten Buchstaben. Das von aussen (von der EU) der Schweiz oktroyierte Waffenverbot verletzt den wiederholt bekundeten Willen von Volk und Parlament, das Recht auf Waffenbesitz und -erwerb zu sichern und zu bewahren. **Das beabsichtigte Verbot stellt zudem auch die jahrhundertealte Waffentradition und Waffenkultur der Schweiz in Frage.**

Das Ziel des VE im Allgemeinen und von Art. 5 im Besonderen ist die Entwaffnung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger durch den Staat. Die Geschichte lehrt, dass es totalitäre Regimes sind, die ihre Bürger entwaffnen. Das Staatsmodell Schweiz lebt dagegen vom Gleichgewicht zwischen Staat und mündigem Bürger. **Der Bürger tritt dem Staat nicht als Untertan oder blosser Steuerzahler entgegen, sondern er verhandelt mit ihm stets auf Augenhöhe. Ein liberales Waffenrecht ist Ausdruck dieses gegenseitigen Respekts.** Das vielzitierte Vertrauen des Staates in den Bürger ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Vielmehr ist stets sicherzustellen, dass die ehrlichen und friedlichen Bürger in ihrer Freiheit, Waffen zu besitzen, geschützt bleiben.

Art. 5 VE ist daher aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

3.5. Art. 5 Abs. 1 lit. c – Herzstück der Vorlage: das Waffenverbot

Art. 5 Abs. 1 lit. c verbietet halbautomatische Zentralfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden können, sowie Handfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen, mehr als 11 Patronen verschossen werden können, sofern diese mit einer „Ladevorrichtung“ mit entsprechend hoher Kapazität ausgerüstet sind.

Diese Bestimmung ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

3.5.1. Diese Bestimmung verbietet faktisch jede gängige halbautomatische Feuerwaffe.

Nahezu alle halbautomatischen Feuerwaffen können mehr als 11 oder 21 Schuss abgeben, sofern sie mit einem entsprechenden Magazin ausgestattet sind. Als Beispiel sei eine Pistole Modell Colt 1911 (Kal. .45) genannt. Diese ist standardmässig mit einem 7er-Magazin ausgestattet. Als solche „kann“ die Pistole grundsätzlich maximal 7 Schuss plus 1 (in der Patronenkammer) abgeben. Im internationalen Handel sind aber auch Magazine mit 20er oder gar 40er Kapazität (sog. „Drum“) erhältlich. Wahrscheinlich sind auch grössere Kapazitäten zu finden. Mit einer Pistole Colt 1911 „können“ also (wie mit jeder anderen Feuerwaffe auch) immer „ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden“, wenn sie im Sinne des VE mit einer entsprechenden „Ladevorrichtung“ ausgerüstet ist. Nahezu keine Feuerwaffe ist limitiert, sondern die Feuerkapazität ist ausschliesslich eine Frage des eingesetzten Magazines. Eine Ausnahme bilden halbautomatische Waffen mit fest verbauten Magazinen, die keine „hohe Kapazität“ aufweisen, etwa das Gewehr Simonov SKS-45.

Die fragliche Klausel ist völlig unklar formuliert und führt zu Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen.

Die im erläuternden Bericht geäusserte mögliche Auslegung, wonach dies nur insoweit gelten solle, als diese mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ausgerüstet werden „sollen“ (Erläuternder Bericht, S. 5, Ziff. 14), findet keine Stütze im Gesetz. Diese Auslegung führt dazu, dass in der gegenwärtigen Diskussion davon die Rede ist, dass beispielsweise ein halbautomatisches Sturmgewehr nicht unter das Verbot fallen würde, solange es mit einem Magazin von tiefer Kapazität ausgerüstet sei. Diese Auslegung ist kaum haltbar und führt in der Praxis nur zu (weiteren) Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen bei der behördlichen Auslegung des WG. Die unfundierte bzw. unpräzise Meinungsäusserung im erläuternden Bericht zeigt aber anschaulich, dass diese Klausel unklar formuliert ist und zu Verwirrung führen würde. **Art. 5 Abs. 2 lit. c VE ist irreführend und genügt in gesetzgeberischer Hinsicht in keiner Weise dem Erfordernis einer klaren Gesetzesgrundlage.**

Das kategorische Verbot in Art. 5 Abs. 1 lit. c VE ist nur schon aus diesen Gründen abzulehnen.

Ein Verbot von Waffen und/oder Waffen mit hoher Magazinkapazität ist aber auch aus anderen Gründen abzulehnen. Es ist unverhältnismässig und vor allem untauglich, um das behauptete Ziel (Bekämpfung von Terrorismus) zu erreichen. Ferner führt das Verbot dazu, dass plötzlich weite Teile der Bevölkerung mit spontanen polizeilichen Kontrollen an ihrem Wohnort rechnen müssten.

3.5.2. Das Verbot ist ungeeignet, den Terrorismus (und ebenso wenig den Waffenmissbrauch) zu bekämpfen

Erstens wird Art. 5 Abs. 1 lit. c VE in der Realität naturgemäss nur von ehrlichen und gesetzesfürchtigen Bürgerinnen und Bürgern beachtet werden. **Wie die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, werden sich Terroristen und Kriminelle durch ein solches Verbot in keiner Weise beirren oder gar von ihrer Tat abbringen lassen. Damit schiesst das Verbot nicht nur über das Ziel hinaus, sondern weit am Ziel vorbei.** Für eine Wirksamkeit solcher Verbote finden sich keinerlei empirischen Grundlagen. Das Gegenteil anzunehmen zeugt von grosser Naivität. Terroristen werden sich weiterhin nahezu ausschliesslich am Schwarzmarkt ausrüsten. Legalwaffenbesitzer haben mit dem Schwarzmarkt aber nichts zu tun. Aus diesem Grund ist von diesem massiven Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger abzusehen.

3.5.3. Die Magazinkapazität ist für die Letalität von Terroristen irrelevant

Selbst wenn die Verfügbarkeit mit Magazinen mit hoher Kapazität überhaupt wirksam eingeschränkt würde (was vorliegend bestritten wird), so ist diese Begrenzung auch grundsätzlich nicht geeignet, um Terroristen die Ausführung ihrer Taten zu erschweren. Dies zeigt etwa eine einschlägige Studie aus den USA zum Ablauf von Amokläufen mit halbautomatischen Waffen¹⁰. Solche Amokläufe werfen einerseits in taktischer und polizeilicher Hinsicht und andererseits in Bezug auf das Vorgehen und die „Wirksamkeit“ der Täter sehr

¹⁰ Michael Martin, What have we learned about School Shooters?, Concealed Carry Magazine, zum Download verfügbar unter <https://www.usconcealedcarry.com/inside-school-shootings-learned/> (letztmals besucht am 16. Dezember 2017).

weitgehende Parallelen zu Terroranschlägen auf, wie sie etwa im November 2015 in Paris stattgefunden haben. Diese erwähnte Studie ist vorliegend relevant, weil dabei untersucht wurde, inwiefern die Magazinkapazität sich auf die Anzahl Todesopfer auswirkt. Das Resultat vorweg: Die Magazinkapazität ist **nicht** relevant. Es wurde dabei untersucht, mit welcher Schusskadenz und -Intensität die Täter vorgehen, wie lange sie wüteten, wie viele Todesopfer zu beklagen waren, etc.

Zunächst wurde gemessen, wie sich die Magazinkapazität auf die Anzahl möglicher Schüsse pro Minute auswirkt. Wenig erstaunlich: je grösser das Magazin, desto mehr Munition kann theoretisch (d.h. unter „Idealbedingungen“) innerhalb eines gewissen Zeitraumes verschossen werden, bevor nachgeladen werden muss:

Magazinkapazität	Anzahl Nachladen pro Minute	Schuss pro Minute bei moderater Schusskadenz
5er-Magazin	11	55
10er-Magazin	7.5	75
30er-Magazin	3.3	100

Die Untersuchung verschiedener Amokläufe ergab sodann das folgende Bild:

Ort	Täter	Datum	Anzahl Todesopfer	Anzahl Schüsse	Zeitdauer	Schüsse pro Minute
Virginia Tech	S.H. Cho	16.04.2007	30	174	11 min.	15
Sandy Hook, Newtown	A. Lanza	14.12.2012	26	154	5 bis 9 min.	17 – 31
Columbine	E. Harris D. Klebold	20.04.1999	13	188	47 min.	4
Red Lake	J. Weise	21.03.2005	7	45	9 min.	5
Aurora	J. Holmes	20.07.2012	12	70	5 bis 9 min.	8 – 14
Fort Hood	N.M. Hasan	05.11.2009	13	214	10 min	21

Diese Tabelle zeigt mit nicht zu übersehender Deutlichkeit, dass die Täter nicht nur stets weit unter dem verblieben, was bei einer moderaten Feuerkadenz mit 30er-Magazin „theoretisch“ möglich ist, sondern sie erreichten nicht einmal 60 Prozent der mit einem 5er-Magazin theoretisch erreichbaren Feuerrate. Der Täter von Aurora verfügte sogar über ein 100-Schuss-Magazin für sein Gewehr (ein sog. „Drum“). Nichtsdestotrotz erreichte er damit keine besonders erhöhte Schusskadenz. Diese Zahlen zeigen eines: Im Regelfall erreichen die Täter keine hohe Feuerrate. Die verzeichneten Feuerraten können nicht einmal als moderat bezeichnet werden, sondern sie entsprechen viel eher einer Rate, die sogar mit einfachen Repetiergewehren zu erreichen ist (etwa dem Karabiner 31). **Die Täter sind auf eine hohe Feuerrate auch gar nicht angewiesen. Die erwähnten Zahlen zeigen dramatisch auf, worauf die Täter (mehr als auf die Magazinkapazität) wirklich angewiesen sind: Zeit. Ein Amoklauf (wie auch ein Terrorangriff) braucht Zeit**, wenngleich nicht sehr viel Zeit. Der taktische Vorteil des Täters oder Terroristen liegt in der Zeit, die er zur Verfügung hat, bis er neutralisiert wird. Es liegt auf der Hand, dass ein Täter, der unbewaffneten Opfern gegenübersteht und genügend Zeit hat, entsprechend viel „erfolgreicher“ (sprich: tödlicher) sein wird. Daran ändert eine Magazinkapazität von 5, 10, 20, ..., Patronen rein gar nichts.

Damit ist dargelegt, dass ein Fokus auf die Magazinkapazität, wie er Art. 5 Abs. 2 lit. c VE zugrunde liegt, ein völlig untauglicher Versuch ist, wirksam den Terrorismus zu bekämpfen. In der Realität wird Art. 5 Abs. 2 lit. c VE nur **eine** Wirkung haben: damit werden gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger schikaniert, ohne dass auch nur ein Minimum an Sicherheit gewonnen wäre. Kein Terrorist wird sich davon abbringen lassen, auf dem Schwarzmarkt Magazine mit grosser Kapazität zu erwerben. Auch aus diesem Grund ist diese Bestimmung abzulehnen und zu streichen.

3.5.4. Das Verbot führt dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung grundlos und verdachtsfrei willkürlichen Polizeikontrollen ausgesetzt wird

Mit dem Verbot werden neu nahezu sämtliche halbautomatischen Feuerwaffen dem Erfordernis dem System der Ausnahmegewilligung unterstellt (Art. 28c VE). Neuerwerber müssen eine Ausnahmegewilligung beantragen und Altbesitzer müssen sich registrieren lassen (Art. 42b VE). Art. 29 WG wird durch den Vorentwurf allerdings nicht tangiert, sondern unverändert bestehen gelassen. Dies bedeutet aber, dass für den Erwerb via Art. 28c VE nicht nur erschwerte Bedingungen eingeführt werden. **Insbesondere müssen sich Besitzer von halbautomatischen Waffen nun künftig darauf einstellen, nach Art. 29 regelmässige polizeiliche Kontrollen über sich ergehen zu lassen.** Mit anderen Worten führt der VE implizit dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung Hausbesuche (in der Regel von der Kantonspolizei) erhalten wird, obschon diese Bürgerinnen und Bürger sich nichts zuschulden haben kommen lassen, sondern lediglich, weil sie halbautomatische Waffen legal erworben haben und legal besitzen. Spätestens wenn die heutigen Waffenbesitzer ihre Waffen vererben werden, werden ihre Erben und damit mittel- und langfristig sämtliche Waffen in der Schweiz dem neuen System unterstellt sein.

Polizeiliche Kontrollen ohne Verdachtsmoment und ohne besondere Gefährdungsindikation stellen aber einen willkürlichen und abzulehnenden Eingriff in die verfassungsmässige persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und das Recht auf Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) der Bürgerinnen und Bürger dar. Damit ist das grundsätzliche Verbot und das daran anknüpfende Regime der Ausnahmegewilligung mit Spontankontrollen abzulehnen.

Der Systemwechsel führt im Übrigen auch für die Kantonspolizei zu einem beachtlichen Mehraufwand, da künftig sämtliche Neuerwerber von Feuerwaffen regelmässig polizeilich kontrolliert werden müssen. Wenn man sich vor Augen hält, wie stark die Zahl des Waffenerwerbes seit einigen Jahren zunimmt¹¹, ist anzunehmen, dass abertausende von Neuerwerbern schweizweit jedes Jahr und wiederkehrend kontrolliert werden müssen. Auch der Regierungsrat des Kantons Zürich geht beispielsweise von einem Mehraufwand für die Polizei aus¹².

¹¹ Vgl. anschaulich: „Schusswaffen boomen im Aargau – sollen Käufer zum Arzt?“, Aargauer Zeitung, 3. Dezember 2017, wo von über 5'000 Waffenerwerbsscheinen im Kanton Aargau die Rede ist (pro Jahr).

¹² Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 6. Dezember 2017, 1159. Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands; Vernehmlassung).

3.6. Art. 5 Abs. 1 lit. d – Auf die Länge kommt es nicht an

Diese Bestimmung verbietet halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können. In der EU-Richtlinie steht, dass die Waffe funktionstüchtig bleiben muss, im Schweizer Vorschlag wurde dieser Zusatz weggelassen, was ganz klar eine Verschärfung bedeutet.

Der erläuternde Bericht bleibt jede sachliche Erklärung schuldig, weshalb Waffen aufgrund ihrer Länge verboten sein sollen. Es ist keine Begründung dafür ersichtlich, weshalb solche Waffen einem besonderen Verbot in Ergänzung zu lit. b unterstehen sollten. Die Anschläge der Vergangenheit haben zur Genüge gezeigt, dass es nicht auf die Länge der Waffen (ebenso wenig wie auf die Magazinkapazität oder das Kaliber) ankommt. Die meisten Täter, die in der Vergangenheit Langwaffen einsetzten, haben im Übrigen ohnehin im Regelfall Kalaschnikovs AK-47 oder Variationen des AR-15-Gewehres benutzt (vgl. die Anschläge in Mumbai im November 2008, jene in Paris im Januar und November 2015, der versuchte Angriff im Thalys im August 2015, der Anschlag im Aurora Theater im Juli 2012, sowie jener in Sandy Hook im Dezember 2012). Beide Waffenarten sind weit länger als die vom VE vorgesehenen 60 cm.

Dies zeigt, dass Art. 5 Abs. 1 lit. d völlig ungeeignet ist, das deklarierte Ziel der Terrorbekämpfung zu erreichen. **Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dem Verbot kurzer Langwaffen vermutlich überzeichnete Gangsterfilme aus Hollywood Pate standen.** Eine sachliche Begründung fehlt somit auch bei dieser Klausel.

Diese Bestimmung wird sich aus besagten Gründen lediglich als weitere Schikane auf die ehrlichen Legalwaffenbesitzer auswirken und ist daher abzulehnen.

3.7. Art. 15 Abs. 1 – Unzumutbare Schikanen beim Erwerb von Munition und Magazinen

Diese Bestimmung verlangt, dass man für den Erwerb von Munition, Munitionsbestandteilen, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität die gleichen Bedingungen erfüllen muss wie für den Erwerb der „entsprechenden“ Waffe.

3.7.1. So etwas wie eine „entsprechende“ Waffe gibt es nicht

Es ist bei einer gewissen Munitionsart unmöglich zu bestimmen, was die „entsprechende“ Waffe dazu ist. So gibt es für das Kaliber 7,62 x 39 mm Waffen, die gar nicht in der Lage sind, mehr als 10 Schuss zu verschiessen (etwa die bereits erwähnte SKS). Zugleich ist es die typische Munition des künftig verbotenen Modells AK-47. Was gilt nun in Bezug auf diese Munition? Ebenso gibt es für das Kaliber .223 sowohl verbotene Sturmgewehre als auch nicht verbotene Handrepetierer. Gleiches gilt für das typische Revolverkaliber .357 Magnum oder für das typische Pistolenkaliber 9 x 19 mm. **Die vorgeschlagene Klausel ist somit im höchsten Grad unklar und führt unweigerlich zu Ungleichbehandlung und Willkür.**

3.7.2. Die Anforderungen an Munitions- und Magazinerwerb sind sachfremd

Es ist ferner überrissen, für den Erwerb von Masse- und Verbrauchsmaterial wie Munition, Magazinen, etc. die gleichen bürokratischen und damit finanziellen Hürden wie für den Waffenerwerb an sich zu errichten (der ja künftig weitgehend nur mit Ausnahmegewilligung möglich sein wird). Dieser Aufwand wird offensichtlich sehr gross sein. **Es ist aber völlig unzumutbar, von Legalwaffenbesitzern zu verlangen, dass sie bei jeder Munitionsschachtel oder bei jedem Magazin (das eine Massenware darstellt, der Wert eines Magazins kann ohne Weiteres weniger als CHF 20 betragen) den bürokratischen und finanziellen Hürdenlauf auf sich nehmen müssen.**

Der vorgeschlagene Art. 15 Abs. 1 ist somit unklar, unpraktikabel und unzumutbar. Er ist deshalb abzulehnen.

3.8. Art. 21 Abs 1^{ter} – Unnötiger Ausbau von Bürokratie

Schon heute können Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen von sich aus den Behörden Verdachtsmomente melden. Art. 21 Abs. 1^{ter} ist somit unnötig, führt höchstens zu mehr Bürokratie und ist daher abzulehnen.

3.9. Art. 28 b und 28c – Unzumutbare Konsequenz des abzulehnenden Paradigmenwechsels

Art. 28 b und 28 c basieren auf Art. 5 Abs. 1 lit. c und führen ein Regime von Ausnahmegewilligungen ein, unter denen Feuerwaffen grundsätzlich verboten sind. Sie basieren auf dem Konzept einer Bedürfnisklausel⁷ und sind daher abzulehnen.

Es besteht bei der Begrifflichkeit der achtenswerten Gründe ein nicht hinzunehmender Widerspruch zwischen beiden Klauseln.

Bei Art. 28c fehlt ferner auch anders als bei Art. 28b das Wort „insbesondere“. Art. 28b ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die Liste der achtenswerten Gründe nicht abschliessend ist. Ferner ist der Begriff des sportlichen Schiesswesens unklar. Darunter muss jede Sport- oder Freizeitaktivität fallen (daher ist auch die Einschränkung nach Art. 28d Abs. 1 fallen zu lassen). **Es geht nicht an, diesen Begriff zu eng zu fassen und somit durch die Hintertüre von vielen Waffenbesitzern nicht zu erfüllende Kriterien einzuführen. So ist es für viele Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Gründen nicht möglich, dem Schiesssport regelmässig und/oder in einem Verein nachzugehen.** Viele Bürgerinnen und Bürger besitzen zudem bereits Waffen diverser Kaliber. Es ist völlig unzumutbar, von ihnen oder von ihren Erben und von allen künftigen Erwerbern für jede Waffe die Voraussetzungen nach Art. 28c zu erfüllen. Denkbare Probleme sind:

- Für die besessene(n) Waffe(n) bzw. das (die) fragliche(n) Kaliber gibt es gar keinen Sportschiessverein in der Nähe (betrifft etwa Besitzer von Nicht-Ordonnanzpistolen);
- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin hat keine Zeit für diese Aktivität (etwa alleinerziehende Mütter, oder beruflich stark eingespannte Personen);

- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin ist aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, eine eigentliche Sportaktivität auszuüben (Invalide oder Rentner);
- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin ist aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, regelmässig den Schiesssport zu praktizieren (man erinnere daran, dass der VE unzumutbare bürokratische und damit finanzielle Hürden etwa für den Kauf von Munition vorsieht, siehe oben Art. 15 Abs. 1 VE);

Ferner muss der Begriff der Sammlertätigkeit den Neuaufbau einer Sammlung miteinschliessen. Dies ist auf Gesetzesstufe vorzusehen und ist nicht dem Verordnungsgeber zu überlassen.

Art. 28c Abs. 3 sieht „geeignete“ Massnahmen vor. Dieser Begriff ist zu unbestimmt und muss auf Gesetzesstufe, d.h. im WG selber, konkretisiert werden. Dabei ist dieser Begriff so wie in Art. 26 Abs. 1 WG auszugestalten (d. h. sorgfältige Aufbewahrung und Schutz vor dem Zugriff unberechtigter Dritter). Sonst besteht die Gefahr, dass dieser Begriff auf dem Verordnungsweg unverhältnismässig eingeengt wird.

3.10. Art. 28 d – Verfassungswidriger Vereinszwang durch die Hintertüre

Art. 28 d Abs. 1 VE ist viel zu einschränkend formuliert. Abs. 1 ist zu streichen, weil es der Bürokratisierung des Schiesssportes Vorschub leistet und die Schwelle für den Waffenerwerb aus sportlichen Gründen ohne Not und in sachfremder Weise erhöht. Es ist auch denkbar, dass eine sportliche Aktivität eigenständig und mit wechselnden Waffen und Kalibern ausgeübt wird (beispielsweise der Besuch eines privaten Schiesskellers).

Abs. 2 verlangt die Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder, vermeintlich alternativ dazu, dass der Waffenbesitzer den Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens auf andere Art erbringt. Dieser Nachweis ist nach 5 oder 10 Jahren zu erbringen (Abs. 3). Nichts wird darüber ausgesagt, was „regelmässig“ heisst, oder was „sportliches Schiessen“ ist. Diese Begriffe sind aber zwingend im Gesetz (und nicht in der Verordnung) zu regeln. **Als sportliches Schiessen ist jedes freizeitliche Schiessen zu verstehen.** Abs. 2 ist aber unabhängig davon zu streichen. Einerseits wird dabei ein Vereinszwang statuiert, der die Bundesverfassung direkt verletzt (Art. 23 Abs. 3 BV). Die vermeintliche Alternative ist andererseits in Wahrheit daher keine echte Alternative, da viele Waffenbesitzer dazu womöglich gar nicht in der Lage sind (vgl. oben die Einwände zu Art. 28b und 28c). **Viele Bürgerinnen und Bürger besitzen mehrere / verschiedene Waffen in allen möglichen Kalibern. Sie haben vielleicht aufgrund sachlicher Zwänge keine Zeit oder sind nicht in der Lage, regelmässig dem Schiessen nachzugehen. Abs. 2 führt mit anderen Worten unzumutbare Anforderungen ein, die in der Praxis von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand eingehalten werden können.** Art. 28 Abs. 1 bis 3 statuiert somit bloss weitere Schikanen, die den Legalwaffenbesitzern in der Schweiz ohne Not aufgebürdet werden. Die Nachweispflicht führt zu einem Eigentum auf Zeit. **Die Vorlage verwandelt das Recht auf Waffenbesitz in ein staatliches Privileg, das wieder entzogen werden kann. Das erinnert an Zustände aus Feudalzeiten.**

Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, er würde die EU-Vorgaben „pragmatisch“ ausgestalten. Diesem Pragmatismus ist vorliegend zum Durchbruch zu verhelfen, indem Voraussetzungen eingeführt werden, die jeder gesetzestreue Schweizer Bürger (und jede Bürgerin!) ohne Weiteres erfüllen kann. Falls an Abs. 2 entgegen unserem Antrag in der Form gemäss VE festgehalten werden sollte, so müsste jedes Schiessen mit jeder beliebigen Waffe als ausreichend angesehen werden. Es kann nicht sein, dass etwa ein Besitzer

eines Dutzend Waffen in verschiedenen Kalibern mit allen stets regelmässig schiessen muss. Es ist daher höchstens zu verlangen, dass einmal in fünf Jahren geschossen wird.

Zudem sind gesetzliche Dispensgründe (insbesondere familiäre Situation, Alter, körperliche Gebrechen oder Behinderungen, Auslandsaufenthalt, hohe berufliche Belastung, seltene Kaliber und daher schwer verfügbare Munition sowie andere achtenswerte Gründe) und Fristerstreckungsmöglichkeiten gesetzlich vorzusehen. Die Anforderungen an den fraglichen Nachweis müssen formlos und durch einfache Unterschrift des Waffenbesitzers erbracht werden können.

Schliesslich ist eine besondere Klausel zu schaffen, die den Neueinstieg in den breit verstandenen Schiesssport ausdrücklich gutheisst, fördert und gelockerte Voraussetzungen dafür schafft.

3.11. Art. 28 e – Unnötige Erschwerung der Sammlertätigkeit

Art. 28 e Abs. 1: Sichere Aufbewahrung der Sammlung

Die Aufbewahrung von Waffen ist im Gesetz unter Art. 26 und zusätzlich in der Verordnung unter Art. 47 Abs. 1 und 2 bereits geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Sammler und Museen. Bereits heute haben die Kantone nach Art. 71 der Verordnung die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung mit diesbezüglichen Auflagen zu verbinden, was auch genutzt wird. Im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis, nach WG Art. 29 Abs. 1 Bst. a, überzeugen sich die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane periodisch von der Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen. Zudem haben die Sammler bzw. die Museen ein grosses intrinsisch motiviertes Interesse daran, dass ihre Sammlerstücke / ihre musealen Objekte nicht beschädigt und/oder gestohlen werden, weil sie dadurch für sie bzw. die Nachwelt verloren gehen würden.

Der geforderte Nachweis «*angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung*» ist also unnötig, bringt keinen relevanten Sicherheitsgewinn und ist deshalb zu streichen.

Art. 28 e Abs. 2 Bst. a: Zweck der Sammlung

Seit jeher ist der Mensch – mehr oder weniger ausgeprägt – ein Sammler. Das Sammeln muss als Begründung für den Erwerb von Waffen ausreichen. Viele Sammler haben zwar meist ein bevorzugtes Sammelgebiet, aber selten ein klares Konzept. Sie kaufen Waffen, die ihnen gefallen und die sie sich leisten können. Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gelten Sammelzwecke als gesetzlich vermuteter Erwerbsgrund (8 Abs. 1bis), der im Gesuch nicht erwähnt werden muss.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert (Art. 28b Abs. 1 Bst. a sowie Art. 28 c Abs. 1 Bst. a). Die Sammlertätigkeit wird denn auch ausdrücklich und wiederholt als achtenswerter Grund bestätigt (Art. 28 b Abs. 2 Bst. d und Art. 28 c Abs. 2 Bst. c). Weiter nennt Art. 28 c Abs. 2 Bst. e zusätzlich «*bildungsbezogene, kulturelle und historische Zwecke sowie Forschungszwecke*» als achtenswerte Gründe. Im Gesuch um eine Ausnahmegewilligung genügt somit die schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Weitergehende Rechtfertigungen führen automatisch zu formellen und materiellen Einschränkungen der Sammlertätigkeit, was einer Bedürfnisklausel gleichkommen würde, die bereits im Parlament und 2011 von Volk und Ständen abgelehnt wurde.

Art. 28e Abs. 2 Bst. b (Verzeichnis führen) und c (Verzeichnis und Ausnahmegewilligungen vorzeigen)

Die zuständigen Behörden verfügen bereits heute über das hier vom Waffenbesitzer geforderte Verzeichnis! Wie von der EU-Richtlinie gefordert können «die nationalen zuständigen Behörden» auch darauf zugreifen (Art. 6 Abs. 3 RL). Jede erteilte Ausnahmegewilligung für Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen gemäss Art. 5 muss im kantonalen Informationssystem erfasst werden (Art. 32 a Abs. 2). Wer bereits vor dem 12. Dezember 2008 im Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g war, musste diese nach Art. 42 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten den zuständigen kantonalen Behörden melden.

Diese amtlichen Listen liegen seit jeher den periodischen Überprüfungen von Sammlern zugrunde. Durch die Sammler eine Inventarliste für die ausnahmegewilligungspflichtigen Waffentypen zu führen ist deshalb nicht nötig. Auch das Vorzeigen der Ausnahmegewilligungen durch die Sammler ist bei einer Kontrolle nicht nötig, da ja die Behörden diese Papiere ausgestellt haben und entsprechend dokumentiert sind. Die Bst. b und c können deshalb ersatzlos gestrichen werden.

3.12. Art. 31 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c – Abzulehnende Beschlagnahme, aber wenn, dann mit Entschädigung

Angesichts der Tatsache, dass Magazine eine Massenware sind, sind eine Meldepflicht und die drohende Beschlagnahme derselben völlig sachfremd, unpraktikabel und unverhältnismässig. Dies verstiesse des Weiteren auch gegen Art. 26 BV (**Eigentumsgarantie**) und Art. 36 BV (Anforderungen an die Einschränkungen von Grundrechten). Lit. f von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen. Ebenso wegzulassen sind die Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c. **Eine Beschlagnahme darf nur in Betracht bezogen werden, wenn ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 vorliegt** (der im Übrigen bereits heute nach unserer Ansicht viel zu weit formuliert und in der Praxis viel zu streng ausgelegt wird). Es ist hingegen davon Abstand zu nehmen, Personen, die rechtmässig Waffen erworben haben, die Beschlagnahme anzudrohen (etwa, weil sie eine allfällige Meldepflicht nach dem ebenfalls abzulehnenden Art. 42 b unterlassen haben).

Sollte generell an einer Beschlagnahmungsmöglichkeit festgehalten werden, so ist **zwingend eine Entschädigungspflicht** vorzusehen. Diese ist verfassungsmässig geboten (Art. 26 Abs. 2 BV). Die Entschädigung ist durch die Kantone zu tragen.

3.13. Art. 32 a Abs. 1 lit. c, Art. 32 b Abs. 2 lit. b und Art. 32 c Abs 3^{bis} verletzen die Privatsphäre und widersprechen dem Ausgang der Abstimmung 2011

Art. 32 a Abs. 1 lit. c sieht keine Einschränkungen vor im Datenverkehr mit Schengen Staaten. Er soll gar automatisch geschehen (Art. 32 c Abs. 3 bis VE). Damit werden sensitive Daten von Bürgerinnen und Bürgern in unkontrollierter Weise an andere Schengen Staaten übergeben, ohne dass diese ein öffentliches Interesse daran hätten (etwa bei Entzug und Verweigerung von Bewilligungen bei Selbstgefährdung). In diesem Fall müssen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger damit rechnen, etwa trotz Nichtgefährdung der öffentlichen Sicherheit aufgrund von privaten Problemen (etwa Selbstgefährdung) auf eine schwarze Liste gesetzt zu werden und werden dadurch gewichtigen und nicht wiedergutzumachenden Nachteilen ausgesetzt. **Dies verletzt den verfassungsmässigen Schutz der Privatsphäre** (Art. 12, insbesondere dessen Abs. 2 BV).

In der Abstimmung vom 13. Februar 2011 („Waffenverbots-Initiative“) wurde ferner ein Feuerwaffenregister von Volk und Ständen ausdrücklich verworfen. Der vorgesehene Datenaustausch mit den Schengen Staaten ist einem Feuerwaffenregister gleichzustellen und widerspricht somit dem Ausgang der Abstimmung.

Diese Bestimmungen sind deshalb ersatzlos zu streichen.

3.14. Art. 42 b – Die dem Volkswillen widersprechende Registrierungspflicht ist untauglich und wird zu einer Kriminalisierung breiter Bevölkerungskreise führen

Eine allgemeine Registrierungspflicht für den Erwerb von Feuerwaffen besteht nach schweizerischem Recht erst seit dem 12. Dezember 2008. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b – d WG, erst seit dem 12. Dezember 2008 in den kantonalen Waffenregistern erfasst wurden. Mit der Verlagerung dieser Feuerwaffen von der Kat B in die Kategorie A6 – A8 (verbotene Waffen) schafft man eine gänzlich neue Ausgangslage.

Wer heute im Besitz einer nicht registrierten Waffe der Kat A6 – A8 ist (wohlverstanden: absolut legal), wird bei einer (willkürlichen) Verweigerung einer Bestätigung durch die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitzkanton der betreffenden Person⁷ automatisch zum Besitzer einer verbotenen Waffe deklariert und muss deshalb mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wer die Frist von zwei Jahren für diese faktische Nachregistrierung nicht einhält, wird ebenfalls vom legalen zum illegalen Waffenbesitzer und somit automatisch kriminalisiert. Dies wird abertausende von bis dahin unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern unseres bis anhin freien Landes treffen.

Der Artikel 42 b ist einzig auf eine nachträgliche Registrierung der Waffen der Kat A6 – A8 ausgelegt. Damit wird der Volkswille aus dem Jahre 2011 und der Entscheid des Parlaments aus dem Jahre 2015 (Nachregistrierung sämtlicher Waffen) aufgehoben und unter dem EU-Diktat die Nachregistrierung vollzogen.

Auch diese Bestimmung lehnen wir in aller Deutlichkeit ab. Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.

3.15. Fazit / Forderungen

PROTELL als Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht akzeptiert insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28 c bis 28 e, 31, 32 a bis 32 c und 42 b nicht. Sollten diese vorgeschlagenen Gesetzesverschärfungen in der Botschaft an das Parlament bestehen bleiben, wird für PROTELL die rote Linie überschritten. Wir werden die rechtsstaatlichen demokratischen Mittel einsetzen und dieses Gesetz mit dem fakultativen Referendum bekämpfen müssen – zumal vollkommen offen wäre, wie eine Ausgestaltung der Verordnung (ohne Einfluss des Parlaments) zu diesem massiv verschärften Gesetz aussehen würde.

Es ist festzuhalten, dass PROTELL grundsätzlich nicht an der Ergreifung eines Referendums interessiert ist. Deshalb legen wir dem Bundesrat nahe, nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten erneut eine Lagebeurteilung vorzunehmen und in der Botschaft an das Parlament auszuführen, dass der Notenaustausch mit der EU zu genehmigen sei, dass aber dadurch **keine Änderung am aktuellen Waffengesetz notwendig sei**.

Zudem fordern wir den Bundesrat dazu auf, nach dem 5. Januar 2018 noch einmal mit der EU über die Waffenrichtlinie (EU) 2017/853 zu verhandeln und nicht auf einen möglichen Volksentscheid nach einer allfälligen Referendumsabstimmung zu warten. Diese Verhandlungen müssen bis zur Vorlage der Botschaft an die Eidg. Räte geführt werden.

Nach einem möglichen NEIN des Schweizervolkes zur Vorlage müssten ja so oder so Verhandlungen innerhalb der gemischten Gruppe EU – BR geführt werden. Eine Grundsatzdiskussion über den Verbleib der Schweiz im Schengen Raum kann auch nicht im Interesse des Bundesrates sein.

Um es nochmals klarzustellen: PROTELL würde sich vor einer solchen rechtsstaatlichen Auseinandersetzung nicht fürchten! Mit PROTELL ist das aktuell gültige Waffenrecht nicht verhandelbar!

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, aus all diesen Gründen von der beabsichtigten Revision des Schweizer Waffenrechts Abstand zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Hans-Peter Wüthrich, Präsident
Telefon +41 71 660 08 48
Hans-peter.wuethrich@protell.ch



Jean-Luc Addor, Vizepräsident
Telefon +41 62 873 35 00
jean-luc.addor@protell.ch



Robin Udry, Generalsekretär
Telefon +41 62 873 35 00
robin.udry@protell.ch

UDC du Canton de Neuchâtel

2117 La Côte-aux-Fées

Tel : 079 834.42.52

Secretariat@udc-ne.ch

www.udc-ne.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

La Côte-aux-Fées, le 15 décembre 2017

Reprise de la directive européenne 2017/853 relative aux armes dans le droit suisse.

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'objet cité en titre, l'UDC du canton de Neuchâtel souhaite vous faire part de ses observations.

Il convient de préciser d'entrée de cause que les dispositions dont Bruxelles entend nous imposer la reprise ne répondent pas au but pour lequel elles ont été édictées, à savoir lutter contre le terrorisme. Il est évident que les djihadistes n'ont que faire des dispositions légales dont le respect est réservé aux honnêtes gens, c'est-à-dire ceux dont il n'y a rien à redouter. A l'heure actuelle, aucune arme détenue légalement n'a été utilisée dans le cadre d'un attentat. Ce n'est donc pas le commerce et la détention licites qu'il faut combattre mais bien le trafic d'armes, chose qui semble au-dessus des autorités européennes. La France connaît une législation très rigide, ce qui n'a pas empêché toute une série de tueries. Les dispositions actuelles, dès lors qu'on voudrait bien les appliquer, suffisent largement. Vouloir les durcir alors qu'elles restent lettre morte relève de la simple gesticulation dont tireurs, chasseurs et collectionneurs suisses n'ont pas à faire les frais.

Autre élément en défaveur d'une reprise aveugle de la directive, cette dernière ne correspond en rien à la philosophie politique suisse. Nous avons la chance de vivre dans un pays où l'Etat considère ses citoyens comme dignes de confiance et aptes à se comporter comme tels. La directive propose l'exact inverse, à savoir une défiance généralisée envers chaque propriétaire d'armes en qui la Commission européenne voit un délinquant potentiel dont il s'agit de se méfier. Il est évident que nous ne saurions adhérer à cette vision des choses, raison pour laquelle nous nous prononçons contre l'entrée en matière.

Nous relevons également qu'en 2005, lorsqu'il a été question de nous associer aux accords de Schengen-Dublin, la garantie avait été donnée par le Conseil fédéral que les craintes d'un durcissement ultérieur de nos dispositions légales n'avaient pas lieu d'être. Visiblement, les engagements pris par le gouvernement de l'époque ne pèsent pas lourd pour l'actuel, c'est regrettable.

Il est évident que la reprise de la directive en cause constitue une occasion d'imposer dans notre Loi sur les Armes des dispositions que le peuple a toujours refusées jusqu'ici. Nous y reviendrons.

Du point de vue constitutionnel, nous constatons que les dispositions voulues par Bruxelles contreviennent aux articles 23 alinéas 3 et 107 de notre charte fondamentale. Pour ce qui du premier qui prévoit que nul ne peut être contraint à adhérer à une association ou d'y appartenir, il est évident que l'obligation faite aux détenteurs d'armes d'être membres d'une société de tir n'est pas compatible. Le second charge la Confédération de légiférer contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions. C'est bien l'usage abusif qui est évoqué et l'usage abusif seul. Au vu de ces éléments, il est clair que le texte bruxellois est inconstitutionnel pour la Suisse et ne peut donc être repris.

Du point de vue pratique, le texte veut que les armes semi-automatiques soient annoncées et enregistrées a posteriori, notamment dans le cas des militaires ayant conservé leur arme au terme de leurs obligations, chose que le peuple et le parlement ont refusée. Comme évoqué plus haut, la directive constitue un moyen pour ses promoteurs de contourner la volonté populaire donc la démocratie directe. Pareil procédé n'est pas tolérable.

Bruxelles exige également de chaque détenteur qu'il tire régulièrement, ce qui ne va pas sans poser quelques questions. Tout d'abord, quelle fréquence entend-t-on par régularité ? Qui sera chargé de vérifier, le cas échéant de prendre des mesures en cas de non-respect ? Il ne s'agit là que de chicanes mesquines destinées à dissuader tout un chacun de pratiquer le tir. Cela aura une incidence extrêmement fâcheuse pour les sociétés de tir qui reçoivent de nombreux tireurs intéressés à l'un ou l'autre tir sans être membres pour autant. Nous pensons notamment ici au tir en campagne, manifestation d'envergure dont le nombre de participants fondrait comme neige au soleil.

En résumé, le texte mis en consultation n'atteint pas son but sécuritaire, contrevient à notre constitution et met à mal le sport de masse, vivier indispensable au sport d'élite. Nous estimons dès lors qu'il convient de le refuser dans son ensemble.

En vous remerciant de l'attention que vous avez portée à notre réponse, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.



Stephan Moser
UDC du canton de Neuchâtel

Département fédéral
de justice et police DFJP
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

par email stab-rd@fedpol.admin.ch

Sion, le 2 janvier 2018

Approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive sur les armes – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Après avoir pris connaissance de l'avant-projet de révision de la loi sur les armes que vous avez mis en consultation le 29 septembre 2018, l'UDC du Valais romand tient à vous faire part de sa position.

Pour cela, afin d'éviter des répétitions, elle se réfère purement et simplement à la position (ci-jointe) que PROTELL vous a adressée le 21 décembre 2017.

Je vous remercie d'avance pour l'attention que vous voudrez bien porter à cette position et vous assure de la détermination de l'UDCVR à la défendre activement et sans concession.

Dans cet esprit, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de ma haute considération.

UDC du Valais romand

Jean-Luc Addor
Vice-président
Conseiller national



Annexe ment.